



Bericht

über die

Prüfung

der

Jahresrechnung 2008

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen.....	1
1.1 Gesetzliche Grundlagen	1
1.2 Prüfungsauftrag	2
1.3 Prüfungsunterlagen	2
1.4 Prüfungshinweise	3
2 Entlastung über die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2007	4
3 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2008	5
3.1 Haushaltssatzung	5
3.2 Haushaltsplan	6
3.3 Haushaltssicherungskonzept (HSK)	7
3.4 Vorläufige Haushaltsführung	7
3.5 Finanzplanung	7
3.6 Verpflichtungsermächtigungen	8
3.7 Kredite.....	8
3.8 Kassenkredite	8
4 Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2008	10
4.1 Kassenmäßiger Abschluss	10
4.2 Jahresergebnis	11
4.2.1 Kassenreste.....	13
4.2.2 Haushaltsreste.....	14
4.2.3 Budgetverschiebungen / Budgetüberschreitungen	15
4.2.4 Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt	15
5 Anlagen zur Jahresrechnung	15
5.1 Verpflichtungsermächtigungen	15
5.2 Übersicht über die Schulden.....	16
5.3 Übersicht über die Bürgschaften	16
5.4 Rechenschaftsbericht	16
6 Vergaben.....	17
6.1 Allgemeines	17
6.2 Vergabeprüfungen von IT-Leistungen 2009	19
Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen	20
6.3 Prüfung Projekt GRW – Gemeinschaftsaufgabe „Regionale Wirtschaftsförderung“	20
7 Einzelfallprüfungen	25
7.1 Produkt 62.04.01 Grundstückswertermittlung durch den Gutachterausschuss	25
7.2 Produkt 62.02.01 Übernahme grundstücksbezogener Veränderungen	27
7.3 Produkt 41.01.03 Kulturförderung u. a.	28
7.4 Produkt 41.01.04 Partnerschaften u.a.	31
7.5 Produkt 50.01.04 Leistungen und Hilfen bei Behinderung Frühförderung	33
7.6 Produkt 50.01.02 Grundsicherung für Arbeitssuchende Prüfung der Einhaltung der Regelungen zur Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung in den Dienststellen Bergkamen, Unna, Werne und Lünen	38
7.7 Produkt 50.02.02 Heimpflege und Pflegewohngeld für Selbstzahler	42
7.8 Produkt 51.03.03 Leistungen nach dem UVG	45
8 Delegierte Leistungen nach dem SGB XII	51
9 Vorprüfung Landesrechnungshof.....	51

10	Übertragene Aufgaben	51
11	Schlussbemerkung und Vorschlag zur Entlastung.....	53

Vorbemerkungen

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Am 01.01.2005 ist das Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (NKFEF NRW) in Kraft getreten. Zur Umstellung des Rechnungsstils von der Kameralistik zur Doppik wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden eine Übergangszeit von 4 Jahren eingeräumt. Spätestens mit dem Haushaltsjahr 2009 ist die Haushaltswirtschaft auf der Basis der doppelten Buchführung zu führen.

Das NKFEF ermöglicht es den Gemeinden und Gemeindeverbänden ihre Haushaltswirtschaft in mehreren Schritten umzustellen. Der Kreis Unna hat sich für eine Teilumstellung von einzelnen Aufgabenbereichen ab dem 01.01.2007 gem. § 4 NKFEF NRW entschieden.

Für die Aufstellung der Jahresrechnung, die die kameralen Teile des Haushalts umfasst, findet § 9 NKFEF NRW Anwendung d.h., dass für die nicht umgestellten Aufgabenbereiche die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden sind. Im kameralen Teil der Jahresrechnung ist zusätzlich der Überschuss bzw. Zuschuss als Zahlung an die umgestellten Aufgabenbereiche, entsprechend seiner Verwendung als Zuschuss für die laufende Verwaltungstätigkeit oder als Investitionszuschuss auszuweisen.

Für die auf die Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung umgestellten Aufgabenbereiche sind produktorientierte Teilrechnungen gem. § 40 GemHVO NRW zu führen. Eine Ergebnis- und eine Finanzrechnung ist aufzustellen, wenn mehrere Teilrechnungen, wie es beim Kreis Unna der Fall ist, aufgestellt werden.

Nach § 8 NKFEF NRW ist zum Abschluss des Haushaltsjahres ergänzend zur Jahresrechnung eine **Vermögens- und Schuldenübersicht gem. § 5 NKFEF NRW zum Stichtag 31.12.** für die umgestellten Bereiche abzubilden.

Die Vermögens- und Schuldenübersicht ist zwar in die Prüfung des Jahresabschlusses mit einzubeziehen, bedarf aber keines förmlichen Bestätigungsvermerks des Rechnungsprüfungsausschusses, weil sie nur eine Vorstufe der Eröffnungsbilanz darstellt.

Für die Haushaltswirtschaft gilt weiterhin die Kameralistik.

Die vollständige Umstellung des Rechnungswesens bei der Kreisverwaltung Unna erfolgte zum Stichtag 01.01.2009.

Soweit in diesem Bericht auf die o.g. Gesetze Bezug genommen wird und keine besondere Erläuterung erfolgt, ist die bis zum 31. Dezember 2004 geltende Fassung maßgeblich.

1.2 Prüfungsauftrag

Der Prüfungsauftrag für den kameralen Jahresabschluss ergibt sich aus § 53 Kreisordnung NRW (KrO) in Verbindung mit den §§ 101 und 103 Gemeindeordnung NRW (GO).

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit den §§ 59 Abs. 3 und 101 GO hat die Rechnungsprüfung für den Rechnungsprüfungsausschuss die Rechnung mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- ⇒ der Haushaltsplan eingehalten ist,
- ⇒ die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- ⇒ bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- ⇒ die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten sind.

Da in den Jahresabschluss 2008 auch Zuführungen an den NKF Haushalt sowie vom NKF Haushalt zum kameralen Haushalt eingeflossen sind, ist auch für die umgestellten Bereiche eine stichprobenhafte Prüfung der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Vermögens- und Schuldenübersicht erforderlich.

Das Ergebnis der Prüfung ist nach § 101 Abs. 3 Satz 1 GO in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

- ➔ **Der Schlussbericht ist in einen allgemeinen und einen gesonderten Berichtsband zu gliedern. Die Bürgerinnen und Bürger und die Abgabepflichtigen sind zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband berechtigt. Angelegenheiten, die der vertraulichen Behandlung bedürfen, sind in einem gesonderten Berichtsband darzustellen. Welche Berichtsteile vertraulich zu behandeln sind, entscheidet der Rechnungsprüfungsausschuss. Aus Sicht der Rechnungsprüfung liegen für 2008 Prüfungsfeststellungen, die vertraulich zu behandeln sind, nicht vor.**

1.3 Prüfungsunterlagen

Neben der Möglichkeit, im Rahmen des automatisierten Verfahrens die Kassenbücher einzusehen und, soweit erforderlich, entsprechende Ausdrücke zu fertigen, standen der Rechnungsprüfung für die Prüfung folgende Unterlagen zur Verfügung:

- ⇒ die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan/die Budgetpläne 2008
- ⇒ die Jahresrechnung 2008 für den Verwaltungs- und den Vermögenshaushalt
- ⇒ die Anlagen zur Jahresrechnung 2008

- ⇒ Akten, soweit sie sich in Rechnungsbelegen niederschlagen, aus den einzelnen Fachbereichen, Fachdiensten und Stabsstellen.

Zum 01.01.2007 hat die Kreisverwaltung Unna den größten Teil der Fachbereiche, Fachdienste und Stabsstellen auf das Neue Kommunale Finanzmanagement umgestellt. Dies hat zur Folge, dass die kamerale Haushaltsrechnung zwei Haushaltspositionen als Zahlungen an die umgestellten Bereiche bzw. von den umgestellten Bereichen enthält.

Der kamerale Haushalt bildet den gesamten Finanzbedarf ab.

Für den doppisch geführten Teil ist die Jahresrechnung um die produktorientierten Teilrechnung sowie die Ergebnis und Finanzrechnung ergänzt worden. Eine Ergebnis- und eine Finanzrechnung sind beigefügt.

Eine Vermögens- und Schuldenübersicht zum 31.12.2008 ist den Anlagen zur Jahresrechnung und dem Rechenschaftsbericht nicht beigefügt.

1.4 Prüfungshinweise

Die Rechnungsprüfung hat in diesem Bericht auf Prüfungsbemerkungen verzichtet und gibt nur Hinweise. Eine Stellungnahme der Verwaltung ist zu den Hinweisen nicht erforderlich.

2 Entlastung über die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2007

Nach § 96 GO NRW i. V. m. § 26 Abs. 1 Buchst. i KrO beschließt der Kreistag über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung spätestens bis zum 31.12. des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres; die Kreistagsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Landrates. Der Beschluss und die Entscheidung über die Entlastung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss daran ist die Jahresrechnung auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am **19.05.2009** über die Jahresrechnung beschlossen, die Kreistagsmitglieder über die Entlastung des Landrates entschieden.

Die Bezirksregierung Arnsberg wurde von der Entlastung unterrichtet.

Im Amtsblatt des Kreises Unna, Nr. 24 vom **25. Juni 2009**, wurde der Beschluss und die Entscheidung öffentlich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass die Jahresrechnung mit allen Anlagen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten wird. Zugleich wurde nach § 101 Abs. 3 Satz 2 GO NRW darauf hingewiesen, dass die Einwohner und Abgabepflichtigen Einsicht in den Schlussbericht – Allgemeiner Berichtsband – nehmen können.

Der Beschluss über die Anerkennung der Jahresrechnung 2007 und über die Entlastung des Landrates wurde nicht in dem gesetzlich vorgeschriebenen Zeitrahmen gefasst. Die Gründe für den verspäteten Beschluss sind nachvollziehbar.

3 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2008

3.1 Haushaltssatzung

Das Verfahren über den Erlass der Haushaltssatzung durch den Kreistag des Kreises Unna ist im Band „Anlagen zur Jahresrechnung“, S. 8, Ziffer 1.2.1 ff., tabellarisch dargestellt. Die Einzeldaten konnten von der Rechnungsprüfung nachvollzogen werden und werden daher in diesem Prüfbericht nicht mehr aufgeführt.

Die Rechnungsprüfung stellt fest:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 ist unter Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach den einschlägigen Vorschriften der GO NRW / KrO NRW erlassen worden und erlangte mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Unna, Nr. **29**, vom **21. August 2009**, Rechtskraft.

Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung wurde die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen gem. § 80 Abs. 6 GO NRW n. F. bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2008 (§ 96 Abs.2 GO NRW n. F.) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Außer der Gesamtsumme der voraussichtlich eingehenden Einnahmen und der zu leistenden Ausgaben im kameralem Teil sowie im Ergebnis- und Finanzplan und den Gesamtbetrag der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit im doppischen Teil setzt die Haushaltssatzung fest:

Gesamtbetrag der Kredite	9.795.000 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	23.900.000 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	60.000.000 €

Mit Verfügung vom 05.08./15.08.2009 genehmigte die Bezirksregierung Arnsberg die Haushaltssatzung hinsichtlich

- ⇒ der Hebesätze zur allgemeinen Kreisumlage
- ⇒ des Haushaltssicherungskonzeptes gem. § 75 Abs. 4 GO NRW.

Die Mehrbelastung einzelner Kommunen durch den Fachbereich Familie und Jugend und für die Finanzierung der Regenbogenschule ist nicht genehmigungspflichtig (§ 56 Abs. 5 KrO NRW).

Einzelbestimmungen zu flexiblen Mittelbewirtschaftung

§ 8 der Haushaltssatzung trifft Regelungen zur flexiblen Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben im kameralem Teil innerhalb der für die funktional begrenzten Aufgabenbereiche gebildeten Budgets (§ 16 GemHVO NRW), und zwar über die Deckungsfähigkeit und über die Wirkung von nicht zweckgebundenen Mehreinnahmen/Mindereinnahmen auf bestimmte Ausgabeermächtigungen sowie zur einseitigen Deckungsfähigkeit der Ausgabeermächtigungen des Verwaltungshaushaltes zu Gunsten des Vermögenshaushaltes (§§ 17 und 18 GemHVO NRW).

Des weiteren wird unter Nr. 4 bestimmt, dass Budgetüberschreitungen ohne Ausgleichsmöglichkeit von über 25 T€ der Zustimmung des Kreistages bedürfen. Unter dieser Grenze liegende Budgetüberschreitungen werden vom Kämmerer genehmigt und sind dem Kreistag in analoger Anwendung des § 82 Abs.1 Satz 4 GO NRW (VV Nr. 2 zu § 69 a.F.) zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 der Haushaltssatzung bestimmt, dass dem Kreistag unterjährig zum 31.03., 30.06. und 30.09. über die Entwicklung der kameralen Einnahmen und Ausgaben sowie der doppischen Ein- und Auszahlungen der einzelnen Budgets sowie insbesondere über voraussichtlich zu erwartende Abweichungen von den Haushaltsansätzen zu berichten hat. Der Kreistag **ist unverzüglich zu informieren**, wenn **erhebliche Abweichungen** von den Festsetzungen in der Haushaltssatzung oder/und bei einzelnen Investitionsmaßnahmen zu erwarten sind. Wann Abweichungen als erheblich anzusehen sind, entscheidet der Kämmerer nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die festgelegten Berichtszeitpunkte hat die Verwaltung eingehalten. Erhebliche Abweichungen, welche eine unverzügliche Information des Kreistages zur Folge gehabt hätten, hat der Kämmerer nicht gesehen.

3.2 Haushaltsplan

Der noch einmal aufgestellte kamerales Teil des Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 ist entsprechend § 5 GemHVO NRW gegliedert, und lag der Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Unna über die Haushaltssatzung zu Grunde.

<u>Der Verwaltungshaushalt</u> wurde in der Einnahme auf	276.326.660 €
in der Ausgabe auf	<u>289.484.660 €</u>
festgesetzt.	
Mithin Fehlbedarf:	13.158.000 €

<u>Der Vermögenshaushalt</u> schließt mit	23.377.961 €
in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen ab.	

Der doppische Teil enthält folgende Festsetzungen:

<u>Ergebnisplan</u>	
Gesamtbetrag der Erträge	97.544.243 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	255.984.621 €

<u>Finanzplan</u>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	96.903.383 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	245.894.807 €

Gesamtbetrag Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	518.947 €
------------------------------------------------------------------------	-----------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	13.203.999 €
----------------------------------------------------------------------------	--------------

Nach § 16 Abs. 2 GemHVO NRW wird zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung der kamerale Teil des Budgets Allgemeine Deckungsmittel bestimmt.

3.3 Haushaltssicherungskonzept (HSK)

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2008 konnte in der Planung nicht ausgeglichen gestaltet werden. Das fortgeschriebene HSK sieht den Ausgleich „über alles“ wieder im Jahr 2010 vor.

Das HSK wurde vom Kreistag zusammen mit der Haushaltssatzung am 19.03.2009 beschlossen und von der Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung ist mit Nebenbestimmungen versehen, die jedoch aus Sicht der Rechnungsprüfung nicht prüfungsrelevant sind.

Einzelheiten des HSK sind auf den Seiten 49 bis 59 im Band „Haushaltssatzung und Anlagen“ aufgeführt und werden hier nicht wiederholt.

Der Kreistag des Kreises Unna hat das HSK für verbindlich erklärt.

3.4 Vorläufige Haushaltsführung

Ist bei Beginn des Haushaltsjahres die Haushaltssatzung noch nicht bekannt gemacht (rechtskräftig), richtet sich die Haushaltswirtschaft ausschließlich nach den eingehenden Bestimmungen des § 82 GO NRW. Für die Leistung von Ausgaben gilt, dass nur solche gestattet sind, wozu die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Der Steuerungsdienst hat alle Organisationseinheiten auf diese Besonderheiten hingewiesen; Stichproben haben ergeben, dass die Bestimmungen beachtet wurden.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Amtsblatt des Kreises Unna vom 21.08.2009 endete die vorläufige Haushaltsführung.

3.5 Finanzplanung

Nach § 83 GO NRW a.F. hat die Kommune ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die Finanzplanung und das Haushaltssicherungskonzept werden noch kamerateil dargestellt, obwohl ab 01.01.2009 eine Haushaltsplanung nach dem NKF zu erfolgen hat, insoweit hat die kamerale Finanzplanung keine Aussagekraft über die finanziellen Möglichkeiten der Kommune.

3.6 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren dürfen nach § 85 GO NRW nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

Durch die Verpflichtungsermächtigungen hat sich die Gemeinde schon zur Leistung von Auszahlungen in späteren Jahren verpflichtet, **somit ist der Dispositionsspielraum dieser Jahre um diesen Betrag eingeengt.**

Verpflichtungsermächtigungen sind im Haushaltsplan 2008 in Höhe von 23.900.000 € (Höchstbetrag lt. Haushaltssatzung) eingeplant.

Eine Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen sowie der Kassenwirksamkeit der einzelnen Beträge ist dem Haushaltsplan beigelegt.

Zu Lasten des Haushaltsjahres 2009 sind 18.550.000 € eingeplant, Aufträge und Bestellungen zu Lasten des Jahres 2009 erfolgten lt. Rechenschaftsbericht nur in Höhe von 2.151.496 €.

3.7 Kredite

Nach § 85 Abs. 1 GO NRW ist die Kreditaufnahme für investive Maßnahmen und zur Umschuldung unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 3 GO NRW zulässig.

Die Kreditermächtigung nach der Haushaltssatzung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und darüber hinaus bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das übernächste Jahr.

Für die Aufgabenerfüllung stand im Haushaltsjahr 2008 ein Kreditrahmen von 12.075.829,45 € zur Verfügung, der sich wie folgt errechnet:

Restermächtigung 2007	2.280.829,45 €
Ermächtigung aus 2008	<u>9.795.000,00 €</u>
gesamt	12.075.829,45 €
hierauf Kreditaufnahmen in 2008	3.500.000,00 €
(Abgang Restermächtigung 2007 (HER))	<u>2.280.829,45 €</u>
verbleibt Restermächtigung aus 2007	<u>6.295.000,00 €</u>

Die verbliebene Ermächtigung wurde nicht beansprucht und ist zum Ende des Haushaltsjahres 2008 untergegangen.

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Kreditmittel außerhalb der Zweckbestimmung nach § 85 GO NRW eingesetzt wurden.

3.8 Kassenkredite

Kassenkredite dienen zur Aufrechterhaltung der Kassenliquidität. Die Aufnahme ist bis zur Höhe des in der Haushaltssatzung festgesetzten Betrages, unter Berücksichtigung

der bis dato nicht zurückgezahlten Kassenkredite, zulässig, soweit keine anderen Mittel, insbesondere Rücklagenmittel, die Kassenliquidität sichern können.

Die Haushaltssatzung 2008 setzt den Höchstbetrag auf 60.000.000 € fest, 30.000.000 € weniger als im Haushaltsjahr 2007.

Zum Abschluss des Jahres 2007 waren Kassenkredite noch mit 67.000.000 € offen.

Die Notwendigkeit der Aufnahme von Kassenkrediten im Haushaltsjahr 2008 war zwar permanent gegeben. Bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2008 konnte aber die Summe der nicht zurückgezahlten Kassenkredite auf 28.000.000 € zurückgeführt werden.

Die Aufnahme der Kassenkredite ist nicht zu beanstanden.

Der in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag wurde im Einzelfall und in der Summe von bestehenden und neuen Kassenkrediten nicht überschritten.

4 Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2008

Die Jahresrechnung in der kameralen Form sieht das NKF nicht mehr vor. Anstelle der Vorschrift über die Jahresrechnung ist die Vorschrift über den Jahresabschluss getreten. Nach 95 GO NRW n. F. ist der Jahresabschluss bis zum 31.03. des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres vom Kämmerer aufzustellen, vom Landrat zu bestätigen und dem Kreistag zur Feststellung zuzuleiten.

Der Landrat hat am **10. Juli 2009** die Jahresrechnung bestätigt, nach vorheriger Aufstellung durch den Kämmerer.

Die zwingend vorgegebene Frist wurde weit überschritten

Gegenüber der Rechnungsprüfung ist diese Fristüberschreitung mit der weitergehenden zeitaufwändigen Umstellung des Haushalts auf das NKF begründet worden.

4.1 Kassenmäßiger Abschluss

Ein kassenmäßiger Abschluss im Sinne von § 40 GemHVO ist nicht mehr erstellt worden. Anstelle dessen sind in Anlehnung an das Muster zu § 39 GemHVO die Ergebnisse der doppischen Finanzrechnung und des kameralen kassenmäßigen Abschlusses zusammengefasst auf Seite 24, Tz. 2.2, im Rechenschaftsbericht aufgeführt.

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit beträgt 45.276.190,30 € und lässt sich anhand der Buchungssoftware nachvollziehen.

Der Bestand an liquiden Mitteln konnte bis zum Prüfungszeitpunkt (November 2009) nicht aus der verwendeten Finanzsoftware für die Prüfung nachvollziehbar dargestellt werden.

Die Zahlungsabwicklung erstellte manuell anhand von Kontoauszügen den Bestand zum 31.12.2008.

Kontostände am 31.12.2008

Kto.-Nr.	Bank	ZW	Kontostand
7500	Spk Unna	30	649.299,88 €
41001703	Bundesbank	31	14.754,92 €
1583462	Postbank Dortmund	32	24.574,09 €
4004000701	Dortmunder Volksbank	33	12.238,74 €
57810	Spk Lünen	34	126.920,20 €
1115555500	SEB Bergkamen	35	3.966,54 €
12062	Spk Unna	36	228.991,13 €
799505468	Postbank Dortmund	37	6.349,98 €
92775	Spk Unna Tagesgeld	52	10.158,33 €
200026789	Spk Unna Festgeld		0,00 €
200027423	Spk Unna Festgeld	55	15.000.000,00 €
200029155	Spk Unna Festgeld	56	10.000.000,00 €
			26.077.253,81 €
	Bargeldbestände		39.550,00 €
	liquide Mittel		26.116.803,81 €

4.2 Jahresergebnis

Aufgrund der rechtlich möglichen Teilumstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement ist der Haushalt 2008 und damit auch die Jahresrechnung 2008 in einen kameralen und einen doppischen Teil untergliedert. Zum letzten Mal vor der endgültigen Umstellung auf das NKF wird die Jahresrechnung kameral erstellt.

Das Jahresergebnis endet im
Verwaltungshaushalt mit einem Fehlbetrag von 1.703.847,37

Zur Ermittlung des endgültigen Jahresergebnisses wurde zunächst das doppische ordentliche Jahresergebnis mit einem Betrag von 45.838.938,08 € ermittelt.

Durch die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und die sich daraus ergebende Vermögensbewertung haben sich auch Auswirkungen auf das ermittelte doppische Ergebnis und damit auf den endgültigen Jahresabschluss 2008 ergeben.

Ultimopostenbuchungen im Bereich der Ersatzgelder sowie bei den Beihilferückstellungen, die Überarbeitung der Bewertung des Hansa Berufskollegs und die Neuberechnung der Rückstellung für die Verlustabdeckung der VKU haben eine nicht unerhebliche Auswirkung auf das Jahresergebnis 2008.

Änderungen nach RPA Prüfung	
Änderung Sonderposten	85.285,79
Erträge aus VKU Rückstellungsauflösung	897.094,33
Versorgungsaufwendungen	32.738,10
Bilanzielle Abschreibungen	205.711,50

Um die kamerale Zuführung an den doppischen Haushalt ermitteln zu können, ist das doppische Jahresergebnis, in dem auch kamerale Haushaltsstellen sowie weitere Positionen enthalten sind, die in der Kameralistik nicht zu berücksichtigen sind, entsprechend zu bereinigen. Nach den o.a. Korrekturbuchungen und den Bereinigungen wird ein neuer Zuführungsbetrag ermittelt von 143.346.200,64 €.

Bezeichnung	Ergebnis	
	Alt	Neu
GEP 22 Ordentliches Jahresergebnis	45.838.938,08	46.582.868,60
davon kamerale Haushaltsstellen		
- <i>Allgemeine Kreisumlage</i>	<i>197.148.596,68</i>	<i>197.148.596,68</i>
- <i>Altdefizite</i>	<i>47.002.650,00</i>	<i>47.002.650,00</i>
- <i>Schlüsselzuweisungen</i>	<i>29.975.402,00</i>	<i>29.975.402,00</i>
- <i>Ausgleichsleistungen des Landes für</i>	<i>512.377,00</i>	<i>512.377,00</i>

<i>Wohngeld</i>		
- LWL-Umlage	-69.764.777,17	-69.764.777,17
- RVR-Umlage	-3.106.823,68	-3.106.823,68
- Zinsen	-1.822.109,79	-1.822.109,79
- Zinsen	-633.455,02	-633.455,02
GEP 22 Ordentliches Jahresergebnis - ohne kam. Buchung -	-153.472.921,94	-152.728.991,42
GEP 14 Bilanzielle Abschreibungen	6.641.352,33	6.847.063,83
GEP 2 Teilweise (Erträge aus der Auflösung von Sonderposten)	3.336.567,61	3.421.852,40
Anteil für Festwert-Ersatzbeschaffungen	194.763,10	194.763,10
Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger	4.613.197,31	4.613.197,31
Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger	1.054.520,12	1.087.258,22
GEP 8 Aktivierte Eigenleistungen	62.360,72	62.360,72
Summe - ohne kam. Buchungen	144.243.295,97	143.346.200,64

Die Ermittlung des zwischen dem kameralen Vermögenshaushalt und dem doppischen Investitionshaushalt ausgleichenden Betrages ist aus der Position 31 der Gesamtfinanzrechnung zu entwickeln.

Nach der Anlage zur Jahresrechnung 2008 Seite 14 schließt der Saldo aus Investitionstätigkeit mit einem Betrag von 18.059.637,83 € ab. Nach den Recherchen der Rechnungsprüfung beträgt der Saldo aus Investitionstätigkeit 18.069.777,56 €, Diff. = 10.139,73 €.. Die Gesamtfinanzrechnung wurde zwischenzeitlich korrigiert.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit ist zu bereinigen um den Anteil für Festwert-Ersatzbeschaffungen sowie für den Tilgungsanteil KfW Bank.

Die in der Jahresrechnung abgebildeten Beträge konnten von der Rechnungsprüfung nachvollzogen werden.

Unter Berücksichtigung der Erhöhung der Kapitalrücklage für die Wirtschaftsförderungsgesellschaft ergibt sich im Jahresabschluss eine Zuführung vom doppischen an den kameralen Haushalt von 21.218.133,93 €. Dieser Betrag wird um den vorläufigen Zuschussbedarf sowie um die Erhöhung der Kapitalrücklage an die WFG bereinigt, der Abgang auf Haushaltseinnahmereste 2007 in Höhe von 2.280.829,45 € ist ebenfalls in Abzug zu bringen, sodass sich ein vorläufiger Überschuss von 12.584.869,32 € ergibt. Dieser Betrag kann dem Verwaltungshaushalt zugeführt werden.

Der Vermögenshaushalt schließt damit in der

Einnahme mit 25.362.698,79 €

Ausgabe mit 25.362.698,79 €

ausgeglichen ab.

Ermittlung des Jahresfehlbetrages:

Verwaltungshaushalt - Neu					
Haushaltsansatz			Ansatz	Ergebnis	Abweichung
HHSt.	Bezeichnung		2008	2008	
			€	€	€
Einnahme Verwaltungshaushalt					
9010.0410	Schlüsselzuweisungen		29.975.410	29.975.402,00	-8,00
9010.0920	Ausgleichsleistungen des Landes für Wohngeld		2.200.000	512.377,00	-1.687.623,00
9020.0720	Allgemeine Kreisumlage (44,0 v.H.)		197.151.250	197.148.596,68	-2.653,32
9020.0723	Abdeckung der Altfehlbeträge (10,49 v.H.)		47.000.000	47.002.650,00	2.650,00
9140.2800	Zuführung vom Vermögenshaushalt		0	12.584.869,32	12.584.869,32
Ausgabe Verwaltungshaushalt					
9020.8320	Landschaftsverbandsumlage (14,6 v.H.)		69.794.780	69.764.777,17	-30.002,83
9020.8321	Umlage Regionalverband Ruhr		3.106.830	3.106.823,68	-6,32
9110.8060	Zinsen an ö.-r. Kreditanstalten/Sparkassen		1.939.695	1.822.109,79	-117.585,21
9110.8070	Zinsen an private Unternehmen		520.600	633.455,02	112.855,02
9140.8600	Zuführung zum Vermögenshaushalt		2.906.300	2.925.394,31	19.094,31
9140.8700	Zuführung an den doppischen Haushalt(Zuschuss für die lfd. Verwaltungstätigkeit)		151.038.455	143.346.200,64	-7.692.254,36
9200.8920	Soll-Fehlbetrag d. Verwaltungshaushalts Vorjahre		60.178.000	66.431.886,43	6.253.886,43
darunter	Soll-Fehlbetrag d. Verwaltungshaushalts 2006		23.678.000	23.678.815,18	815,18
darunter	Soll-Fehlbetrag d. Verwaltungshaushalts 2007		36.500.000	42.753.071,25	6.253.071,25
		Einnahmen	276.326.660	287.223.895,00	10.897.235,00
		Ausgaben	289.484.660	288.030.647,04	-1.454.012,96
		Fehlbetrag	-13.158.000	-806.752,04	12.351.247,96

Alle Beträge wurden von der Rechnungsprüfung anhand der Finanzsoftware und unter zur Hilfenahme des Excel-Tabellenkalkulationsprogramms sowie durch Plausibilitätsprüfungen nachvollzogen.

Jahresfehlbetrag nach Prüfung

806.752,04 €

4.2.1 Kassenreste

Die kameral dargestellte Jahresergebnisrechnung weist keine Kassenreste aus.

4.2.2 Haushaltsreste

Haushaltseinnahmereste werden im Jahresabschluss nicht ausgewiesen.

Haushaltsausgabereste wurden im kameralen Verwaltungshaushalt 2008 und im Ergebnisplan 2008 nicht gebildet.

Für folgende Investitionen wurden im Haushaltsjahr 2008 **Auszahlungsermächtigungen** gem. § 22 Abs. 2 GemHVO NRW beschlossen:

Inv.-Nr.	Bezeichnung	Tatsächl. Übertragung nach 2009	2009 in Anspruch genommen	Zum 01.11.2009 noch verfügbar:
		€	€	€
4001-07-02	Ersatzbau Pavillon BK Werne	225.403,14	-225.403,14	0,00
4001-07-04	Sanierung Hansa BK	155.500,00	60.944,70	94.555,30
6002-07-01	K11 Radweg Borker Straße	39.438,93	39.438,93	0,00
6002-07-07	K10n in Schwerte	18.987,20	4.496,42	14.490,78
6002-07-13	Neubau Bauhof	310.508,41	305.766,37	4.742,04
6002-07-14	Beseitigung Bahnübergang K 16	40.000,00	18.921,00	21.079,00
6002-07-18	Brückensanierung K 15 Werne	146.482,00	97.320,45	49.161,55
6002-08-02	Beschaffung eines Geräteträgers	85.000,00	81.416,75	3.583,25
6901-08-03	Grunderwerb Barenbach	85.000,00	0,00	85.000,00
		1.106.319,68	883.707,76	272.611,92

Nach § 22 Abs. 2 GemHVO NRW bleiben Ermächtigungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Für Baumaßnahmen oder Beschaffungen ist die zeitliche Verfügbarkeit auf längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann, begrenzt.

Ermächtigungen für Auszahlungen für **Investitionen, die im Haushaltsjahr nicht begonnen wurden**, bleiben bis zum zweiten, dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar. Eine Ermächtigung für Investitionen, die noch nicht begonnen wurden, ist maximal zweimal möglich, danach muss die Maßnahme neu veranschlagt werden. Es soll erreicht werden, dass die Kommune ihre Investitionsplanung stetig den finanziellen und inhaltlichen Anforderungen angleicht und nicht unnötig Ressourcen für Investitionen gebunden werden, die tatsächlich nicht zur Ausführung kommen.

4.2.3 Budgetverschiebungen / Budgetüberschreitungen

Die Möglichkeiten zur flexiblen Mittelbewirtschaftung nach § 10 Ziffer 4 und 5 der Haushaltssatzung 2008 hat die Verwaltung genutzt und sind im doppelten Teil abgehandelt worden. Über vorgenommene Budgetverschiebungen und -überschreitungen gibt der Rechenschaftsbericht auf der Seite 46 ff., Ziffer 3.1.3, Auskunft. Die dazu gegebenen Erläuterungen lassen die Notwendigkeit der Mittelverschiebungen ausreichend erkennen.

4.2.4 Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 GemHVO a.F. sind die im Verwaltungshaushalt nicht benötigten Einnahmen dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Die Zuführung muss mindestens so hoch sein, dass die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können.

Eine Pflichtzuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt in Höhe von 2.925.394,31€ war erforderlich.

5 Anlagen zur Jahresrechnung

5.1 Verpflichtungsermächtigungen

Im Haushalt 2008 wurden umfangreiche Verpflichtungsermächtigungen für die 2009 und 2010 mit einem Gesamtvolumen von 23.900.000 € eingestellt.

Eine Übersicht über die aus der Verpflichtungsermächtigung fällig werdenden Auszahlungen ist dem Haushaltsplan beigelegt.

Investitionsnummer	Verpflichtungsermächtigungs-Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Verpflichtungsermächtigung Euro	Kassenwirksamkeit	
				HHJahr	Betrag Euro
4001-07-02	VE-08-01	Ersatzbau Pavillon	1.000.000	2009	1.000.000
6002-07-13	VE-08-02	Neubau Bauhof	1.250.000	2009	1.250.000
6002-07-02	VE-08-03	K40n Südkamener Str.	7.000.000	2009	3.900.000
				2010	3.100.000
6002-07-03	VE08-04	Neubau Poilstraße in Bönen	4.500.000	2009	2.250.000
				2010	2.250.000
6002-07-07	VE-08-05	Neubau K 10 in Schwerte	4.920.000	2009	4.920.000
6002-07-08	VE-08-06	Neubau Radweg K 27 in Holzwickede	500.000	2009	500.000
6002-07-12	VE-08-07	Treppenanlagen im Bereich von Brücken	30.000	2009	30.000
6002-08-04	VE-08-08	Neubau K 39n Afferder Weg in Unna	1.000.000	2009	1.000.000

3203-07-01	VE-08-09	Erweiterung Feuerwehr- servicezentrum / Leitstelle	3.700.000	2009	3.700.000
Summe			23.900.000	2009	18.550.000
				2010	5.350.000

Laut Rechenschaftsbericht wurden Aufträge und Bestellungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2009 nur in Höhe von 2.151.496 € getätigt.

Durch die Verpflichtungsermächtigungen hat sich der Kreis schon zu Auszahlungen in späteren Jahren verpflichtet, und somit den Dispositionsspielraum dieser Jahre um diesen Beträge eingeengt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigungen im Teilfinanzplan die Liquiditätsplanung der Gemeinde tangiert wird.

5.2 Übersicht über die Schulden

Eine Übersicht über die Schulden ist der Jahresrechnung beigelegt.

Danach bestanden

- Kredite aus Investitionen in Höhe von 32.209.842,70€
sowie
- in Höhe von 15.728.289,42€
- insgesamt = 47.938.132,12 €

5.3 Übersicht über die Bürgschaften

Zum Ende des Haushaltsjahres 2008 werden die Bürgschaften noch mit insgesamt 11.940.551 € angegeben, gegenüber dem Stand zu Beginn des Haushaltsjahres ein Minus von 1.947.174 €.

Prüfungen wurden in diesem Bereich nicht vorgenommen.

5.4 Rechenschaftsbericht

Die an den Rechenschaftsbericht nach § 43 Abs.4 GemHVO gestellten Anforderungen sind erfüllt.

6 Vergaben

6.1 Allgemeines

Auch die Prüfung von Vergaben gehört gem. § 103 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW n.F. zu den Pflichtaufgaben der Rechnungsprüfung.

Die Vergabeprüfung setzt ein, bevor ein Vertrag zwischen dem Anbieter und der vergabenden Stelle abgeschlossen wird. Die Kreisverwaltung Unna hat zentrale Vergabestellen im Bereich VOL und VOB/VOF eingerichtet. Im Rahmen der Vergabeprüfung hat die Rechnungsprüfung festzustellen, ob

- die haushaltsmäßigen Voraussetzungen zur Vergabe gegeben sind, also die notwendigen Haushaltsmittel vorhanden sind und
- die einschlägigen Bestimmungen beachtet worden sind.

Nach § 25 GemHVO NRW n.F. muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe rechtfertigen.

Für die Planung und Durchführung von Vergaben bei der Kreisverwaltung Unna gelten folgende ergänzende Rechtsvorschriften:

- Vergaberichtlinie (VR) für den Kreis Unna,
- Dienstanweisung zur Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen einschließlich der Vergaben - DA VOB -,
- Dienstanweisung zur Vergabe von Leistungen nach der VOL - DA VOL -,
- Dienstanweisung zur Vergabe von Dienstleistungen im Sinne der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) - DA VO -,
- Vergabehandbuch für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in Nordrhein-Westfalen K VHB NRW.
- RdErl. vom 03.02.2009 –AZ: 121-80-20/02 zur Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachung im Vergaberecht.

Die in der Vergaberichtlinie und in den Dienstanweisungen des Kreises Unna festgelegten Regelungen entsprechen den heutigen Anforderungen und sind im Einvernehmen mit allen an Ausschreibungsverfahren beteiligten Dienststellen getroffen worden. Vergaben ab einem Auftragswert von 3.000 € sind der Rechnungsprüfung vorzulegen.

Ob ein geplantes Verfahren im nationalen Rahmen oder aber europaweit entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) durchzuführen ist, bestimmt sich nach der Höhe des Auftragswertes. Eine europaweite Ausschreibung hat zu erfolgen, wenn bestimmte Schwellenwerte erreicht werden. Die Höhe der Schwellenwerte sind dem § 2 der Vergabeordnung (VgV) zu entnehmen.

Durch den Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 03.02.2009 sind - **befristet für die Jahre 2009 und 2010** und mit Wirkung für die Gemeinden und Gemeindeverbände – Regelungen zur „Beschleunigung von Investi-

tionen durch Vereinfachungen im Vergaberecht getroffen und dabei die in den Kommunalen Vergabegrundsätzen genannten Wertgrenzen angehoben worden. (siehe Tabelle)

	VOB	VOL	VOF
Durchführung einer Preisermittlung möglichst bei drei in der Leistungsfähigkeit vergleichbaren Bewerberinnen bzw. Bewerbern (Verhandlungsverfahren)	bis 10.000 €	bis 10.000 €	bis 30.000 €
Durchführung einer Preisermittlung bei mindestens 3 Bewerberinnen bzw. Bewerbern (Freihändige Vergabe / Verhandlungsverfahren)	bis 100.000 € bisher 30.000 €	bis 100.000 € wahlweise	bis 100.000 €
Durchführung einer beschränkten Ausschreibung (Beschränkte Ausschreibung / nicht offenes Verfahren)	Bis 1.000.000 € bisher Rohbau 150.000 € Tiefbau 300.000 €		

Im Haushaltsjahr 2009 wurden im Bereich der VOB geprüft:

48 Vergaben im Hochbaubereich (Bauunterhaltung) mit einem Auftragsvolumen von insgesamt ca. 838.275,00 €.

6 Vergaben wurden beschränkt ausgeschrieben, freihändig vergeben wurden 42 Aufträge.

46 Vergaben in den Bereichen „Straßenbau“ und „Natur und Umwelt“ mit einem Volumen von ca. 971.500,00 € davon wurde 1 Vergabe öffentlich, 5 Vergaben wurden beschränkt ausgeschrieben. Freihändig vergeben wurden 40 Aufträge.

Für das **Feuerwehrrservicecenter** fielen 12 Vergaben in Höhe von ca. 3.387.000 € an. Hiervon wurden 4 Vergaben europaweit, 4 Vergaben öffentlich, und 4 Vergaben beschränkt ausgeschrieben. Diese Vergaben sind, wie bereits im Vorjahr, anteilig von der Stadt Unna und vom Kreis Unna zu tragen.

Die überwiegenden Ausschreibungen für das **Freiherr-vom-Stein Berufskolleg in Werne** erfolgten im Jahr 2008 (1.360.000 €). Somit waren im Jahr 2009 lediglich noch die „kleinern“ Vergaben abzuwickeln. Die Summe dieser Vergaben belief sich auf ca. 261.000 € .

Hiervon sind 3 Vergaben beschränkt ausgeschrieben und freihändig 15 Aufträge vergeben worden.

Für den **Kindergarten Ardey in Fröndenberg** erfolgten Vergaben in Höhe von ca. 343.800,00 €.

Hiervon wurden 5 Vergaben beschränkt ausgeschrieben, freihändig vergeben wurden 9 Aufträge.

VOL Vergaben

Vergabeart	Anzahl	Gesamtsumme	Anteil
a) Freihändige Vergaben	69	727.947,54 €	56 %
b) Beschränkte Ausschreibungen	1	15.000,00 €	1 %
c) Öffentliche Ausschreibungen*	3	549958,12 €	43 %
Summe:	73	1.292.905,66 €	100 %

Die Aufträge unterhalb von 3.000,00 €, die vor der Vergabe nicht von der Stabsstelle RPA geprüft wurden, sind in die Prüfung der Jahresrechnung stichprobenweise einbezogen worden. Feststellungen haben sich nicht ergeben.

Konjunkturpaket II

Die Maßnahmen die Grundlage des Gesetzes zur Förderung zusätzlicher Investitionen in NRW (InvföG) (Konjunkturpaket II) sind, sind zum Teil bereits begonnen worden. Beispielhaft ist hier das Hellweg- und das Märkische Berufskolleg sowie das Berufskolleg in Lünen zu nennen.

Zu den sich hieraus ergebenden Ergebnissen der Vergabeprüfungen wird im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2009 berichtet.

6.2 Vergabeprüfungen von IT-Leistungen 2009

Ob Software, Hardware oder andere IT-Leistungen, die Beschaffung aber auch die Prüfung von IT-Vergaben unterscheidet sich in diversen Punkten von anderen Beschaffungen. Die häufig hohe Komplexität zu beschaffender IT-Lösungen, immer kürzer werdende Produktlebenszyklen bei gleichzeitigem Preisverfall, technische Kompatibilitätserfordernisse und als Gegenpol dazu eine zunehmende Schnittstellenvielfalt einzelner Softwareprodukte sind nur einige Punkte, die zu den Besonderheiten von IT-Vergaben zählen.

Der Rechnungsprüfung wurden im Zeitraum von 01.01.-31.12.2009 insgesamt 42 IT-Vergabevermerke mit einem Auftragsvolumen von rd. 638.000 € zur Prüfung vorgelegt. Dabei handelte es sich ausschließlich um freihändige Vergaben.

Vergeben wurden u.a. Aufträge für den Erwerb von

- Microsoft Office Professional Plus 2007-Lizenzen,
- Microsoft Windows Server CAL 2008 Zugriffslizenzen,
- Speicher-Management Software,
- Software für die Erledigung von Verwaltungsaufgaben für den FB 36 – Straßenverkehr,
- Dokumentenmanagementsystem für die Zulassungsstelle,
- Verpa-Prüfungssoftware,
- Software für die Erfüllung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie,
- Internetpräsentation für das Europe direct Informationszentrum
- Software zur Verwaltung von Pensionsrückstellungen,
- Software zur Bearbeitung von Vollstreckungsvorgängen,

- Software zur Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr,
- Software für die Verwaltung von Frühförderungen,
- Map-Info Lizenzen,
- Wartungsvertragsabschlüsse,
- Watchguard Firewallsystem,
- Fachspezifische Microsoft zertifizierte Seminare,
- Verschiedene Inhouse-Schulungen,
- Inbetriebnahme einer Telefonanlage,
- Rack-, Blade- und Towerservern,
- Bandsicherungslaufwerke,
- Arbeitsplatzcomputern,
- Druckern,
- Dokumentenscannern,
- TFT-Monitoren,
- Beamern.

Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen

Die Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen (UfAB) ist in einer Neufassung (UfAB V, Version 1.0) erschienen. Sie berücksichtigt in allen betreffenden Inhalten die Ergänzungen und Neuerungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeordnung (VgV) jeweils in der Fassung vom April 2009. Die UfAB unterstützt die öffentlichen Einkäufer bei der IT-Beschaffung. Ob Software, Hardware oder sonstige Leistungen – Angebote im IT-Bereich können mit Hilfe dieser Unterlage objektiv, transparent und nachvollziehbar beurteilt werden.

6.3 Prüfung Projekt GRW – Gemeinschaftsaufgabe „Regionale Wirtschaftsförderung“

Die Ministerien für Schule und Weiterbildung (MSW) und Wirtschaft, Mittelstand und Energie (MWME) hatten ein Konzept zur schulischen Förderung der beruflichen Qualifizierung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ entwickelt. Damit sollten Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit der Ausstattung von Einrichtungen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung gefördert werden, um in besonderem Maße zur Qualifizierung derzeitiger und künftiger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beizutragen.

Förderfähig waren Investitionsmaßnahmen in den Fördergebieten C und D der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Im Regierungsbezirk Arnsberg waren dies die kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm und Herne und der Kreis Unna.

Antragsberechtigt waren u.a. die Träger der Berufkollegs. Die Projektträger erhielten eine Unterstützung bei ihren Bemühungen um ein zukunftsweisendes Bildungsangebot.

Förderbereiche waren:

- Berufsorientierungsbüros
- Selbstlernzentren
- Modernisierung der technischen Ausstattung aufgrund geänderter Arbeits- und Geschäftsprozesse im Beruf unter besonderer Berücksichtigung der Förderung der Arbeitnehmerweiterbildung.

Der Kreis Unna als Träger der fünf Berufsschulkollegs (Hellweg BK, Märkisches BK, Hansa BK, Lippe BK und BK Werne) hat seinen Projektantrag der Bezirksregierung Arnsberg fristgerecht vorgelegt.

Im Rahmen dieses Förderprogramms wurden dem Kreis Unna mit Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 17.07.2009 für den Bewilligungs- und Durchführungszeitraum vom 19.05. – 30.11.2009 Fördermittel in Höhe von bis zu 3.542.111 Euro als Höchstbetrag bewilligt.

Bei dieser Summe handelte es sich um 90% der förderbaren Aufwendungen, die dem Kreishaushalt im Haushaltsjahr 2009 außerplanmäßig zur Verfügung standen. Ein 10%-iger Eigenanteil war vom Kreis Unna selbst zu tragen. Dieser wurde in Form der Ansätze für investive Maßnahmen in den vom Kreistag beschlossenen Haushalt 2009 eingebracht.

Zur Vorbereitung und Begleitung des Projekts, der Maßnahmen und Abstimmung der verwaltungsinternen Vorgänge und Abläufe fand eine enge Projektbegleitung durch die Fachbereiche/-dienste und Stabsstellen 10, 11, 40, 60 und RPA statt. Projektleitung oblag dem Fachbereich 40, Schulen und Bildung.

Förderfähig waren nur Projekte deren Durchführung und kassenmäßige Abwicklung in 2009 sichergestellt war. Für nicht bis zum 30.11.2009 erfolgte und durch Mittelabruf zur Erstattung beantragte Ausgaben entfiel jede weitere Mitfinanzierung. Das Projekt musste bis zu diesem Zeitpunkt haushaltsmäßig abgeschlossen sein.

Der Kreis Unna hat auf der Grundlage bezahlter, zuwendungsfähiger Ausgaben von insgesamt 3.618.314,02 Euro am 08.10. und 30.11.09 bei der Bezirksregierung Arnsberg Fördermittel von 3.256.482,62 Euro abgerufen. Der Eigenanteil wurde dabei mit insgesamt 361.831,40 Euro beziffert.

Der Bewilligungs- und Durchführungszeitraum vom 19.05. – 30.11.2009 betrug brutto 6 Monate und 13 Wochentage bzw. 28 Wochen / 196 Wochentage. Abzüglich der in diesem Zeitraum fallenden Feiertage und Wochenenden von 59 Tagen verblieben dem projektleitenden Fachbereich Schulen und Bildung nur 137 Nettoarbeitstage für die komplette Projektumsetzung. Sommer- / Herbstferienbedingte Einschränkungen von immerhin 8 Wochen sind hier nicht berücksichtigt.

Das Projekt wurde seitens des Kreises Unna über die originär wahrzunehmenden Aufgaben der „Zentralen Schulverwaltung“ bzw. „Hochbaumaßnahmen an Dienstgebäuden“ hinaus ohne zusätzliche Personalressourcen abgewickelt.

Der Zuwendungshöchstbetrag betrug insgesamt 3.542.111 Euro. Abgerufen wurden Mittel in Höhe von 3.256.482,62 Euro (92%). Lediglich 285.628,38 Euro, also rd. 8% des maximalen Zuwendungsbetrages konnten nicht abgerufen werden. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Einschränkungen und der begrenzten Personalkapazitäten handelt es sich nach Auffassung der Rechnungsprüfung um eine hervorragende Quote.

Die Rechnungsprüfung des Kreises Unna führte vor dem jeweiligen Mittelabruf folgende Prüfungshandlungen durch:

- Es wurde geprüft und bestätigt, dass alle Rechnungen und Buchungsbelege im Original beim Zuwendungsempfänger vorliegen.
- Die vom Zuwendungsempfänger geführte Belegliste, in der alle abgerechneten Ausgaben aufgeführt sind, wurde geprüft und für in Ordnung befunden.
- Die Zahlungen zu den einzelnen Ausgabepositionen wurden anhand von Kontierungs- / Buchungsbelegen überprüft. Die Zahlungen wurden tatsächlich geleistet und das Ausgabenerstattungsprinzip beachtet.
- Alle Ausgaben konnten dem Projekt zugeordnet werden und erfolgten im Sinne des Förderzwecks.
- Die rechnerische Richtigkeit sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung wurden überprüft.
- Es wurde geprüft, ob der Durchführungs- sowie Bewilligungszeitraum eingehalten wurde. Die Ausgaben waren im Durchführungszeitraum entstanden. Die Rechnungs- und Zahlungsdaten waren nicht schon einem früheren Abruf zuzuordnen.
- Geprüft und für in Ordnung befunden wurde, dass im Nettobetrag Boni, eingeräumte Skonti und die Umsatzsteuer (falls vorsteuerabzugsberechtigt) nicht enthalten sind.
- Das Vergaberecht wurde eingehalten und ordnungsgemäß dokumentiert.
- Die Rechnungsprüfung hat eine stichprobenartige Besichtigung des Projekts vor Ort unter Beteiligung der Berufsschulkollegiumsleitung durchgeführt. Die Besichtigungen führten zu keinen Beanstandungen.
- Der projektleitende Fachbereich Schulen und Bildung hat zugesagt, die Publizitätsvorschriften zu beachten und zu dokumentieren.

Der Kreis Unna als Zuwendungsempfänger hat während des Durchführungs- / Bewilligungszeitraumes laut geprüfter Belegliste insgesamt 223 Vergabeverfahren mit 337 Einzelaufträgen durchgeführt.

Den Vergabevorschriften entsprechend wurden der Rechnungsprüfung für das Projekt insgesamt 96 Vergaben ab einer Vergabesumme über 3.000 Euro vor der Auftragserteilung vorgelegt. Das Bruttoauftragsvolumen der zur Prüfung vorgelegten Vergaben betrug 3.270.838,42 Euro.

Unter Beachtung des Gem. RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 03. Februar 2009 zur „Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachungen im Vergaberecht“ wurden

94 freihändige Vergaben / Preisermittlungen	2.926.467,60 Euro
2 öffentliche Ausschreibungen	<u>344.370,82 Euro</u>
	3.270.838,42 Euro

geprüft.

Die vom Fachbereich 40 als Bedarfsstelle über die zentrale Vergabestelle des Fachdienstes 11 der Rechnungsprüfung des Kreises Unna zur Prüfung vorgelegten Vergaben führten allesamt zu keinen Beanstandungen.

Vom Kreis Unna wurden während des Förderzeitraumes Mittel in Höhe von 3.618.314,02 Euro verausgabt. Mittelabrufe erfolgten am 09.10.09 und 30.11.09.

Aufgrund des 1. und 2. Mittelabrufes fanden zwei Projektprüfungen durch die Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen von „vor Ort Prüfungen“ am 27./28.10.09 und 08./09.12.09 statt.

Seitens der Bezirksregierung Arnsberg wurden nach der „vor Ort Prüfung“ die nachgewiesenen, förderfähigen Gesamtausgaben um 119.513,87 Euro auf 3.498.800,15 Euro gekürzt.

bezahlte zuwendungsfähige Ausgaben	BR-Arnsberg geprüfter Betrag	Abweichung + -
3.618.314,02 €	3.498.800,15 €	- 119.513,87 €

Laut den vorliegenden Prüfberichten der Bezirksregierung Arnsberg erfolgten die Kürzungen ausschließlich im Segment „Bauliche Anpassungen“ aufgrund festgestellter Vergabefehler im Bereich der nach VOB vergebenen Aufträge. Die Prüferinnen seitens der Bezirksregierung Arnsberg waren der Ansicht, dass bei verschiedenen Aufträgen Preisabfragen hätten stattfinden müssen. Weiter wurde ein Auftrag aufgrund fehlender Vergleichsangebote nicht anerkannt.

Hierzu ist seitens der Rechnungsprüfung des Kreises Unna anzumerken, dass es sich bei den beanstandeten Fällen um Vergaben an Zeitvertragsfirmen, handelt. Betroffen sind Aufträge für Elektroinstallationsarbeiten in Lehrküchen, EDV- und LWL-Verkabelungen sowie Netzwerkarbeiten in verschiedenen Berufsschulkollegs. Aufgrund des zeitlich sehr eng bemessenen Bewilligungszeitraumes sowie Auslastung der vorhandenen Personalressourcen (u.a. durch Bearbeitung zusätzlicher Förderprojekte wie z.B. KP II) wurden, ohne externe Planungsbüros zu beauftragen, Vorplanungen zum Teil durch Fachlehrer in den Berufsschulkollegs angestellt. Diese Vorplanungen bildeten wiederum die Grundlage für die spätere Auftragserteilung. Während der Ausführung der beauftragten Arbeiten hat sich herausgestellt, dass die Mengenangaben nicht passten. Erhöhter, nicht kalkulierter Arbeitsaufwand (Aufnahme von Küchen- und Flurdecken, Metalldecken, Stemmarbeiten, Verlegung zusätzlicher Leitungen...) verursachte zusätzliche Kosten. Benötigte Netzwerkschränke waren nicht in ausreichender Zahl geplant, mussten nachbestellt und die dafür notwendige Energieversorgung installiert werden.

Der Fachbereich „Bauen“ hat die Mehraufwendungen entsprechend begründet. Die Erklärungen waren für das RPA des Kreises Unna plausibel. Anlässlich der am 10.02.10 stattgefundenen Abschlussbesprechung zum vorliegenden Prüfbericht haben die Leiter der Fachbereiche „Schulen und Bildung“ sowie „Bauen“ der Rechnungsprüfung des Kreises Unna nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund des absolut engen Zeitrahmens eine intensive Planungs- und Ausführungsphase und somit eine 100%ige Einhaltung aller Vergabevorschriften, wie von der Bezirksregierung erwartet, nicht möglich war.

Seitens der Prüferinnen der Bezirksregierung Arnsberg ist offensichtlich, ohne Berücksichtigung der vor Ort aufgetretenen Besonderheiten, restriktiv nach vergaberechtlichen Vorschriften geprüft und somit die förderfähigen Gesamtausgaben gekürzt worden.

Aufgrund der Kürzung „entging“ dem Kreis Unna eine Zuwendung von 107.562,48 Euro (90% von 119.513,87 Euro), was zu einer Erhöhung des Eigenanteils führte.

Im Verhältnis zu den bezahlten Ausgaben von 3.618.314,02 € mit denen zukunftsweisende, nachhaltige Investitionen an den Berufsschulkollegs des Kreises Unna getätigt worden sind, beläuft sich die Kürzung der Bezirksregierung Arnsberg auf gerade mal 3,3%.

Um jedoch bei künftigen Förderprojekten den maximalen Förderbetrag auszuschöpfen und den zu leistenden Eigenanteil für den Kreis Unna zu minimieren, weist die Rechnungsprüfung des Kreises Unna gleichwohl auf die zwingende Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften insbesondere nach der VOB bei den bevorstehenden Auftragsvergaben hin.

7 Einzelfallprüfungen

7.1 Produkt 62.04.01 Grundstückswertermittlung durch den Gutachterausschuss

Bei der Grundstückswertermittlung handelt es sich um eines der beiden Produkte der Produktgruppe 62.04 „Geschäftsstelle des Gutachterausschusses“.

Die Geschäftsstelle, deren Aufgaben sich aus den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gutachterausschussverordnung NRW ergeben, arbeitet nach Weisung des Gutachterausschusses. Ihr obliegen insbesondere

- ⇒ die Einrichtung und Führung der Kaufpreissammlung,
- ⇒ die vorbereitenden Arbeiten für die Ermittlung der Bodenrichtwerte,
- ⇒ die Ableitung und Fortschreibung der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten,
- ⇒ die Erarbeitung der Übersicht über die Bodenrichtwerte und der Übersicht über den Grundstücksmarkt,
- ⇒ die Vorbereitung der Wertermittlungen,
- ⇒ die Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung und über Bodenrichtwerte.

Für bestimmte Leistungen, die der Gutachterausschuss und seine Geschäftsstelle im Rahmen der Grundstückswertermittlung erbringen, sind öffentlich-rechtliche Entgelte zu erheben, deren Berechnung und Festsetzung Gegenstand der Prüfung waren.

Die für die Gebührenerhebung maßgeblichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) und deren Anhang 1.13.

Die Erträge aus den erhobenen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (Verwaltungsgebühren) betragen nach den Rechnungsergebnissen

im Jahre 2007	40.182,52 € und
im Jahre 2008	36.031,06 €..

Für Auskünfte zu Bodenrichtwerten, Auskünfte aus der Kaufpreissammlung und für den Verkauf von Bodenrichtwertkarten und Grundstücksmarktberichten erhebt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Gebühren entsprechend den Vorgaben der Tarifstellen 13.3 und 13.4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW.

Die teils kostenlose, teils kostenpflichtige Bereitstellung der Bodenrichtwerte und Grundstücksmarktberichte im Internet (Zentrales Informationssystem der Gutachterausschüsse und des Oberen Gutachterausschusses in NRW – BORIS.NRW-) hat dazu geführt, dass die Zahl der schriftlichen Auskünfte und der verkauften Exemplare des Grundstücksmarktberichtes in analoger Form durch die Geschäftsstelle des Kreises relativ gering ist

und sich der Anteil der für diese Leistungen erhobenen Gebühren an den o. a. Erträgen aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten lediglich auf ca. 10 % beläuft.

Der weitaus überwiegende Teil der Erträge resultiert aus den Entgelten für Wertgutachten.

Der Gutachterausschuss erstattet Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Rechte an Grundstücken, wenn es ein berechtigter Interessent verlangt. Der Kreis der per Gesetz Berechtigten setzt sich zusammen aus

- ⇒ den für den Vollzug des Baugesetzbuches zuständigen Behörden,
- ⇒ den für die Feststellung des Wertes eines Grundstückes oder der Entschädigung für ein Grundstück aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften zuständigen Behörden,
- ⇒ den Eigentümern, ihnen gleichgestellten Berechtigten, Inhabern anderer Rechte am Grundstück und Pflichtteilsberechtigten, für deren Pflichtteil der Wert des Grundstückes von Bedeutung ist,
- ⇒ Gerichten und Justizbehörden.

Verkehrswertgutachten werden insbesondere in folgenden Fällen beantragt:

- ⇒ beim Kauf und Verkauf von Immobilien,
- ⇒ im Falle von Ehescheidungen (z.B. Zugewinnausgleich)
- ⇒ für Erbauseinandersetzungen und vorgezogene Erbregelungen,
- ⇒ für die Überführung von Betriebsvermögen in Privatvermögen und umgekehrt,
- ⇒ für steuerliche Streitfälle und Enteignungen.

Im Bereich Verkehrswertgutachten wurden jeweils 10 Gebührenberechnungen der Jahre 2007 und 2008 geprüft. Die Auswahl der geprüften Fälle erfolgte nach dem Zufallsprinzip aus den Daten der Finanzbuchhaltung.

Nach den Bestimmungen der Tarifstelle 13.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW wird die Gebühr für ein Verkehrswertgutachten jeweils auf der Grundlage des im Gutachten abschließend ermittelten Wertes berechnet. Bei Gutachten über Miet- oder Pachtwerte ist vom 10fachen des ermittelten Jahresmiet- oder pachtwertes auszugehen. Mit der Gebühr nach der Tarifstelle 13.1 sind die Entschädigungen für die Gutachter abgegolten. Anfallende Auslagen (z.B. Schreibgebühren, Fahrtkosten, Katasterkarten) werden gem. § 10 GebG NRW zusätzlich einzeln abgerechnet.

Die Prüfung ergab, dass die Gebühren und Auslagen für die Verkehrswertgutachten korrekt ermittelt wurden.

Auch der Abgleich mit den Daten der Finanzbuchhaltung ergab keine Unstimmigkeiten.

7.2 Produkt 62.02.01 Übernahme grundstücksbezogener Veränderungen

Bei der „Übernahme grundstücksbezogener Veränderungen“ handelt es sich um eines der beiden Produkte der Produktgruppe 62.02 „Katasterführung“.

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW und des BauGB wird mit der Übernahme grundstücksbezogener Veränderungen eine stetige Aktualisierung des Liegenschaftskatasters erzielt. Die Übernahme bezieht sich insbesondere auf Teilungsvermessungen, Grenzvermessungen, Baulandumlegungen, Grenzregelungen und Veränderungen im Grundbuch.

Gegenstand der Prüfung waren die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte (Verwaltungsgebühren), die der Fachbereich 62 in den Jahren 2007 und 2008 für Amtshandlungen in diesem Aufgabenbereich erhoben hat.

Die Erträge aus diesen Leistungsentgelten betragen nach den vorliegenden Ergebnisrechnungen

im Jahre 2007 insgesamt	375.732,99 € und
im Jahre 2008 insgesamt	313.334,53 €.

Die für die Gebührenerhebung maßgeblichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NRW).

Der VermGebO NRW ist als Anlage der Vermessungsgebührentarif beigefügt, aus dem unter der Tarifstelle 5 die Gebührensätze bzw. der Berechnungsmodus zu ersehen sind. Die Gebühr errechnet sich aus einem Grundbetrag, der mit einem Wertfaktor multipliziert wird. Der Wertfaktor ist abhängig vom Bodenrichtwert, der für das Vermessungsgebiet aus den jeweils aktuellen Bodenrichtwertkarten der örtlich zuständigen Gutachterausschüsse ersichtlich ist.

In die Prüfung werden jeweils 20 Gebührenbescheide aus den Jahren 2007 und 2008 und die ihnen zugrunde liegenden Vermessungsunterlagen (Fortführungsrisse) einbezogen. Die Auswahl der geprüften Fälle erfolgte nach dem Zufallsprinzip an Hand der Daten der Finanzbuchhaltung.

Die Prüfung ergab, dass die Gebührenerhebung sachlich und rechnerisch den maßgeblichen gebührenrechtlichen Bestimmungen entspricht. Auch aus dem Abgleich mit den Daten der Finanzbuchhaltung haben sich keine Unstimmigkeiten ergeben.

7.3 Produkt 41.01.03 Kulturförderung u. a.

Das Produkt gliedert sich in die Aufgabenbereiche

Kulturförderung,
Beratung Dritter und Herausgabe von Schriften,
Denkmalpflege.

Bei der Sachprüfung ist die Aufgabe „Denkmalpflege“ nicht mit einbezogen worden, weil der Kreis Unna keine finanziellen Leistungen mehr vorhält und sich lediglich bei der Beratung und bei der Widerspruchsbearbeitung personell einbringt.

Das Aufgabengebiet „Beratung Dritter und Herausgabe von Schriften“ konnte ebenso vernachlässigt werden. Die Beratung bezieht sich lediglich auf die Weitergabe von Erfahrungswerten, Informationen und auf die persönliche Unterstützung Dritter.

Als einzig regelmäßige Schrift erscheint das Jahresbuch des Kreises Unna. Hier unterstützt der Kreis Unna die Herausgabe mit maximal 8.900 €; im Jahr 2008 sind 8.206,90 € geflossen.

Die Prüfung des Produkts erstreckte sich daher nur auf die Sachkonten

Nr.	Sachkontenbezeichnung	Aufwendungen
5317.98	Zuwendungen für lfd. Zwecke an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	83.340,00 €
5318.98	Zuschüsse für lfd. Zwecke an private Unternehmen	
5319.98	Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche	
5439.98	Geschäftsaufwendungen	80.590,17 €
	Gesamt	163.930,17 €

Rechtliche Grundlage

Die Kulturförderung richtet sich nach der vom Kreistag des Kreis Unna in seiner Sitzung am 26. Januar 1993 beschlossenen „Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln an Dritte“ in der Fassung vom **09. November 1992**. Für eine Förderung müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- ❖ Veranstaltung lässt überregionalen Charakter erwarten,
- ❖ Antragsteller und Träger dürfen nicht öffentlich-rechtlicher Natur sein,
- ❖ Zuschüsse sind nur zu den ungedeckten Kosten möglich,
- ❖ Anträge müssen bis zum 30. Oktober des der Veranstaltung vorausgehenden Jahres mit Bezeichnung der Veranstaltung, Zeit und Ort sowie Kosten- und Finanzierungsübersicht, eingereicht werden,
- ❖ Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Veranstaltung durch eine Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Nach Ziffer 5 Absatz 2 der Richtlinien entscheidet der Ausschuss für Kultur und Partnerschaften über die Vergabe der Mittel.

Prüfungsergebnis:

Sachkonto 5317.98

**Zuwendungen für laufende Zwecke an sonstige öffentliche Sonderrechnungen
(Lichtkunst Lindenbrauerei)**

Am 20. November 2000 hat der Fachausschuss über die Förderung im Jahr 2000 beschlossen und eine Zuwendung in Höhe von 20 TDM bewilligt.

Durch Vertrag vom 21. August 2003, mit Gültigkeit bis zum Jahr 2004, wurde die Zuwendung als Festbetragsförderung rückwirkend ab 2002 auf 47.000 € erhöht. Nach Vertragsablauf beschloss der Kreistag diese Zuwendung bis zum Jahr 2005 weiterhin zu gewähren.

Ab dem Jahr 2006 ist dieser Betrag ohne weiteren Beschluss in den Haushalt eingeplant und gezahlt worden.

Mit dem Beschluss hat der Kreistag seinen Willen bekundet, dass über die finanzielle Förderung der Lichtkunst über das Jahr 2005 hinaus neu zu entscheiden ist.

Es wird empfohlen, einen entsprechenden Beschluss für die Zukunft einzuholen.

Die Zuwendung des Kreises Unna deckt rund 26 % der Gesamtaufwendungen von zuletzt 181.000 € und ist an keine Nachweispflicht gebunden.

Sachkonto 5318.98

Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen

Aus dem Sachkonto sind im Jahr 2008 15.340 € als Festbetragszuschuss an das **Westfälische Literaturbüro** geflossen.

Die Förderung des Literaturbüros geht auf einen Beschluss des Fachausschusses vom **07. Mai 1985** zurück, wonach für das Jahr 1985 **einmalig** 15.000 DM bewilligt wurden.

Weitere Zuschüsse über das Jahr 1985 hinaus stellen sich wie folgt dar:

bis 1989	15.000 DM	
ab 1990	20.000 DM	
ab 1991	18.000 DM	
ab 1994	25.000 DM	
ab 1998	30.000 DM	(Erhöhung, weil eigener Telefonanschluss installiert wurde)
2001	30.000 DM	zzgl. 1.500 DM (Sommerfest, Honorarkosten)
ab 2002	15.340 €	

Feststellungen

- Dem Vorgang sind über die einmalige Zuwendung im Jahr 1985 hinausgehende Entscheidungen des Fachausschusses/des Kreistages über weitere Zuwendungszahlungen sowie über die Anhebung dieser nicht zu entnehmen.
- Bis einschl. 1989 hat das Literaturbüro den Kassenbericht zur Prüfung an die Rechnungsprüfung eingereicht und damit auch die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachgewiesen. Danach hat das Literaturbüro keinen Kassenbericht mehr vorgelegt. Nach den der Rechnungsprüfung vorgelegten Unterlagen scheint eine Prüfung der Kasse durch die Rechnungsprüfung aber auch nicht als Bedingung an die Zuwendungszahlung geknüpft zu sein.
- Die Bezirksregierung Arnsberg ist bei der Festsetzung der eigenen Festbetragsförderung jeweils von einer Förderung durch den Kreis Unna in Höhe von 10.000 € ausgegangen. Diese Annahme der Bezirksregierung stimmt mit der tatsächlichen Förderung des Kreises Unna nicht überein.
- Der Haushaltsplan des Westfälische Literaturbüros weist einen Vortrag aus den Vorjahren auf. Die Rechnungsprüfung geht davon aus, dass es sich hier um die erwirtschafteten Rechnungsüberschüsse der abgelaufenen Haushaltsjahre handelt.

Sonstige private Künstlergruppen und Vereine wurden im Jahr 2008 mit insgesamt 15.000 € gefördert.

Dem Fachbereich 41 lagen insgesamt 15 Anträge auf Bezuschussung von Veranstaltungen vor, wovon 12 Anträge als förderungswürdig im Sinne der Richtlinien anerkannt und in unterschiedlicher Höhe gefördert wurden.

Über die Höhe der Förderung hat der Ausschuss für Kultur und Partnerschaften in seinen Sitzungen am 15. April und 25. August 2008 beschlossen.

Feststellungen

- Alle Anträge sind im laufenden Jahr 2008 eingereicht worden und nicht wie Ziffer 5 der Richtlinie fordert, bis zum 30.10.2007. Zwar sind Ausnahmen in Einzelfällen zulässig; hier ist jedoch die Ausnahme zum Regelfall erhoben worden.
- In keinem Fall wurde nach Ziffer 5 Absatz 3 der Richtlinie die Verwendung der Zuschüsse zur Schließung einer Finanzierungslücke geprüft, auch dann nicht, wenn im Antrag nur vage eine
- Hinsichtlich der als nicht förderungswürdig eingestuften Anträge bemerkt die Rechnungsprüfung:
 - der Bescheid sollte den Grund der Ablehnung enthalten,
 - soweit ein Antrag auf eine rückwirkende Förderung (bereits durchgeführte Veranstaltung) abzielt, ist eine Sachprüfung entbehrlich, da der Antrag sofort zurückzuweisen ist.

Abschließende Hinweise der Rechnungsprüfung

Die Feststellungen wurden mit dem Fachbereich 41 ausführlich besprochen. Nach Auffassung der Rechnungsprüfung sollte eine Überarbeitung/Neufassung der Richtlinien aus folgenden Gründen erfolgen:

- Da der Fachbereich selbst die grundsätzliche Antragstellung bis zum 30.10. des Vorjahres für nicht für praktikabel hält, ist eine Aktualisierung erforderlich.
- Da die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel in der zur Zeit vorgeschriebenen Form in jedem Einzelfall sehr aufwändig ist, ist es nach Auffassung der Rechnungsprüfung ausreichend, wenn der Zuwendungsempfänger nach Abschluss der Veranstaltung bestätigt, dass die Zuwendung zur Deckung einer tatsächlichen Finanzierungslücke eingesetzt und kein Einnahmeüberschuss erzielt wurde (Ziffer 6 der Richtlinie). Bei einer Zuwendung ab einer festzusetzenden Höhe sollte sich der Fachbereich eine Prüfung vorbehalten.

Sachkonto 5439.98 Geschäftsaufwendungen

Das Sachkonto ist im Jahresabschluss mit 80.590,17 € belastet.

Es enthält neben den Beiträgen für die Mitgliedschaften in 10 Vereine, auch die ungedeckten Kosten für die **Theaterreihe C des Heinz-Hilpert-Theaters in Lünen** in Höhe von 70.900,19 €.

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung kann diese Auszahlung nicht den Geschäftsaufwendungen zugerechnet werden. Es handelt sich letztlich um eine Zuwendung für künstlerische Veranstaltungen. Da das Heinz-Hilpert-Theater in der Trägerschaft der Stadt Lünen steht erscheint es richtig, das Sachkonto 5317.98 mit der Auszahlung zu belasten.

Die dauerhafte Förderung der Serie C hat der Kreistag des Kreises Unna am 19. Juni 2001 beschlossen, auf der Grundlage eines mit der Stadt Lünen abgeschlossenen Vertrages vom 16. Januar 2001.

Der Verwendungsnachweis wird regelmäßig durch eine Gegenüberstellung der Ausgaben und der Einnahmen durch die Stadt Lünen erbracht.

Die Rechnungsprüfung sieht die Vertragsinhalte in allen Belangen als erfüllt an.

7.4 Produkt 41.01.04 Partnerschaften u.a.

Allgemeines

Der Kreis ist mit den Gebietskörperschaften Kirklees Metropolitan Council / Großbritannien und dem Kreis Nowy Sacz / Polen eine Partnerschaft eingegangen.

Im Rahmen eines Entwicklungshilfe-Projektes unterstützt der Kreis Unna das Royal Victoria Hospital (RVH) in Banjul / Gambia in Zusammenarbeit mit dem gemeinnützigen Verein für Entwicklungshilfe und Kooperation (GEKO e. v.) sowie dem Evangelischen Krankenhaus Unna.

Im Haushaltsjahr 2008 wurden hierfür insgesamt 32.900 € veranschlagt. Die tatsächlichen Auszahlungen haben sich auf rund 23.500 € belaufen.

Rechtliche Grundlage

Im Rahmen seiner Zuständigkeit hat der Ausschuss für Kultur und Partnerschaften in seiner Sitzung am 18. Februar 2008 von geplanten Maßnahmen mit den Partnerkreisen Kenntnis genommen und beschlossen:

- ❖ Bei Fahrten zu den Partnerkreisen erhält jeder Jugendliche einen Zuschuss von 50,00 €, erwachsene Teilnehmer 25,00 €.
- ❖ Besuche aus den Partnerkreisen werden in Abhängigkeit von der Gruppenstärke zwischen 500,00 € bis 1.300,00 € bezuschusst.

Als Entwicklungshilfe:

- ❖ Auf Wunsch der Leitung des RVH wird erneut ein Fortbildungsaufenthalt für 2 Pfleger im Ev. Krankenhaus Unna ermöglicht.

Prüfungsergebnis:

Partnerkreis Kirklees

Für Besuche in und aus dem Partnerkreis hat der Kreis Unna im Jahr 2008 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 8.889,40 € eingesetzt.

Belastet wurden die Sachkonten 5313.98 (Zuwendung für lfd. Zwecke an Gemeinden), 5319.98 (Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche) und 5439.98 (Geschäftsaufwendungen).

Die Fahrtkostenzuschüsse hat der Fachbereich 41 gemäß dem Beschluss des Fachausschusses berechnet.

Anlässlich einer Reise nach Kirklees in der Zeit vom 02.07. bis 07.07.08 sind auch die Kosten für die Beförderung der Teilnehmer mit einem Taxiunternehmen zum Flughafen Dortmund in Höhe von 112,40 € aus dem Sachkonto 5439.98 und weitere 102,00 € für die Ausland-Krankenversicherung aus dem Sachkonto 5313.98 übernommen worden.

Feststellungen

Die übernommenen Beförderungs- und Ausland-Krankenversicherungskosten entbehren nach Auffassung der Rechnungsprüfung einer rechtlichen Grundlage. Der interpretationsfreie Beschluss des Fachausschusses lässt neben des Fahrtkostenzuschüssen keine weiteren Leistungen zu. Darüber hinaus wurden die falschen Sachkonten bebucht.

Partnerkreis Nowy Sacz

Den Schüleraustausch mit der Gesamtschule Schwerte und dem Ernst-Barlach Gymnasium Unna hat der Kreis Unna innerhalb der gegebenen Richtlinie des Fachausschusses mit 1.100 € bzw. 750 € gefördert.

Die Buchung ist richtig dem Sachkonto 5319.98 zugeordnet worden.

Auf Einladung des Kreises Unna haben in der Zeit vom 15.10. bis 29.10.08 insgesamt 8 Sprachstudentinnen/-studenten von der im Kreis Nowy Sacz ansässigen Fachhochschule ein Praktikum an verschiedenen Berufskollegs des Kreises Unna absolviert. Die Kosten für den Aufenthalt betragen 9.439,98 €. Hier ist das Sachkonto 5439.98 „Geschäftsaufwendungen“ belastet worden.

Die Rechnungsprüfung regt für die Zukunft an - auch weil es sich um wiederkehrende Leistungen handelt - ein eigenes Sachkonto einzurichten.

Entwicklungsprojekt RVH in Banjuk/Gambia

Entsprechend dem Beschluss des Fachausschusses haben 2 Krankenpfleger des RVH eine Fortbildung im Ev. Krankenhaus Unna in Zusammenarbeit mit der GEKO absolviert. Die Kosten in Höhe von 5.027,60 € hat der Kreis Unna übernommen, und zwar ebenfalls aus dem Sachkonto für Geschäftsaufwendungen.

Auch hier empfiehlt die Rechnungsprüfung ein anderes Sachkonto, zu sehen im Zusammenhang Nowy Sacz.

7.5 Produkt 50.01.04 Leistungen und Hilfen bei Behinderung Frühförderung

Frühförderung ist der Anfang einer intensiven Förderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder. Sie bezieht sich i.d.R. auf Kinder ab Geburt bis zur Einschulung. Frühförderung richtet sich an Eltern, deren Kinder während der ersten Lebensjahre insbesondere bei ihrer körperlichen, sensorischen, kognitiven, sprachlichen, emotionalen und sozialen Entwicklung Unterstützung brauchen bzw. deren Gesamtentwicklung auf-

grund der Besonderheiten im häuslichen Bereich und des familiären Umfeldes Unterstützung durch Frühförderung benötigen.

Ziel der Frühförderung ist, im Zusammenwirken mit Eltern und Fachleuten die Entwicklung des behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes sowie die Entfaltung seiner Persönlichkeit anzuregen, zu unterstützen, seine Erziehung zu fördern und zu helfen, diese sicherzustellen.

Mit den notwendigen Behandlungsmaßnahmen ist so frühzeitig zu beginnen, damit ein nachhaltiger Erfolg erreicht wird. Die Förderung endet spätestens mit der Einschulung oder mit dem Übergang des Kindes in eine andere, seiner Entwicklung angemessenen Form der Förderung.

Hauptsächlich wird die Aufgabe durch die Frühförderstelle (FFS) wahrgenommen und nur in wenigen Fällen von privaten Praxen.

Seit Juli 2007 besteht eine Vereinbarung gem. § 75 SGB XII zwischen dem Kreis Unna als örtlichem Träger der Sozialhilfe und der gemeinnützigen Gesellschaft für Frühförderung und Frühtherapie Unna mbH (Frühförderstelle) zur Durchführung der Frühförderung im Kreis Unna.

In der Vereinbarung ist u. a. der Leistungsumfang und die Vergütungsvereinbarung festgelegt.

Vereinbarungen dieser Art gibt es mit den anderen Anbietern nicht.

Die hier angewendeten Standards werden in formlosem Schriftwechsel dokumentiert.

Rechtsgrundlage zur Gewährung der Leistungen ist § 30 SGB IX i.V.m. § 26 Abs. 2 Ziff. 2 SGB IX, § 54 SGB XII, § 55 Abs. 2 Ziff. 2 und § 56 SGB IX.

	HH-Ansatz 2008	tatsächlicher Aufwand	+ / -
Heilpäd. MN f. Kinder in Frühförderstellen	1.900.000,00 €	rd. 1.880.000,00 €	rd. - 20.000,00 €
Sonstige Heilpäd. MN für Kinder	375.000,00 €	rd. 380.000,00 €	rd. + 5.000,00 €

Danach ergibt sich für das Haushaltsjahr 2008 eine Einsparung in Höhe von rd. 15.000,00 €.

Für die Durchführung der Prüfung stellte der FB 50 „Arbeit und Soziales“ der Rechnungsprüfung folgende Unterlagen zur Verfügung:

- detaillierten Aufstellungen und Sammelnachweise mit den Quartalsabrechnungen der Frühförderstelle
- die Vereinbarung zwischen der Frühförderstelle und dem Kreis Unna
- der Vertrag der Frühförderstelle mit dem Fahrdienst

- Abrechnungen der Privatpraxen
- Auflistung der Unterkonten getrennt nach Frühförderstellen und heilpädagogische Praxen.

Unter Hinweis auf § 16 Ziffer 3 der Vereinbarung mit der FFS hat die Rechnungsprüfung über den FB 50 die Abrechnungsunterlagen mit dem Fahrdienst bei der FFS angefordert. Daraufhin wurden der Rechnungsprüfung die maßgeblichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Ferner hat die Rechnungsprüfung, nach vorheriger Terminabsprache, in der FFS vor Ort Einsicht in Dokumentationen genommen und stichprobenartige Prüfungen durchgeführt.

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren für eine Förderung durch die FFS oder durch einen anderen Anbieter ist grundsätzlich gleich und stellt sich wie folgt dar:

- ❖ Anmeldung / Antragsaufnahme bei der Frühförderstelle und Weiterleitung an den FB 50
- ❖ Der FB 50 leitet die Unterlagen an den FB 53 „Gesundheit und Verbraucherschutz“ zur Abklärung des Förderbedarfs weiter
- ❖ Antrag mit dem amtsärztlichen Gutachten an FB 50
- ❖ Bewilligungsbescheid durch den FB 50 auf der Grundlage des Gutachtens

Die Frühförderstelle erhält monatlich eine Abschlagszahlung in Höhe von 130.000,00 €.

Jeweils nach Ablauf eines Quartals erstellt die Frühförderstelle eine Spitzabrechnung, der ein Sammelnachweis (Papierform) beigelegt ist, in dem u. a. die Namen der Kinder sowie die jeweils durchgeführten Förderungen mit den entsprechenden Einheiten summiert aufgelistet sind. Die in diesem Sammelnachweis zusammengeführten Daten finden sich in einer detaillierten Excel-Datei, welche von der FFS erstellt wird, wieder. Hier ist u. a. pro Kind das bewilligte Förderkontingent und jede einzelne Förderung mit Datum aufgeführt. Wegen der immensen Datenfülle steht dem FB 50 diese Excel-Datei nicht in Papierform zur Verfügung, sondern ist dort auf dem Rechner abgespeichert.

Die Abrechnungsunterlagen werden beim FB 50 in Ordnern quartalsmäßig aufbewahrt. Parallel dazu wird pro Kind ein Aktenvorgang unter einem Aktenzeichen geführt, in dem die Antragsunterlagen, amtsärztliches Gutachten sowie Bewilligungsbescheide abgeheftet sind.

Die zur medizinischen Beurteilung der Frühförderung notwendigen Unterlagen verbleiben beim FB 53, dadurch existiert pro Fall ein dritter Vorgang. Auch die verschiedentlich eingehenden Abschlussberichte der Privatpraxen werden dem FB 53 zugeleitet.

Bei den jeweiligen Quartalsabrechnungen erfolgen durch den FB 50 wegen der hohen Fallzahl lediglich stichprobenartige Prüfungen, die sich sowohl auf die rechnerische Richtigkeit als auch auf die Anzahl der bereits durchgeführten Fördereinheiten erstreckt. Dazu erfolgt ein Vergleich der Angaben im Sammelnachweis mit denen in der Einzelakte. Ansonsten wird vom FB 50 die Richtigkeit unterstellt.

Es ist jedoch anzumerken, dass eine genaue Abrechnungsprüfung der durchgeführten Fördereinheiten lediglich bei den privaten Anbietern möglich ist, da hier der Förderzeitraum und die Anzahl der Fördereinheiten konkret festgelegt sind und die Praxen einen Nachweis über die durchgeführten Fördereinheiten beibringen (mit Ausnahme einer Praxis). Diese Praxis rechnet auch in Form von Sammelnachweisen ab, in denen jedoch die jeweiligen Fördertage mit aufgeführt sind.

Durch die FFS Unna wurden im Jahr 2008 insgesamt 1.811.404,87 € abgerechnet. Der Betrag teilt sich wie folgt auf:

Quartal	Förderung etc. ohne Fahrtkosten	Fahrtkosten FFS	Fahrdienst (tatsächliche Kosten)
I	426.988,29 €	5.419,50 €	48.418,92 €
II	456.383,84 €	6.197,70 €	52.017,57 €
III	332.181,69 €	5.070,30 €	28.510,11 €
IV	401.074,79 €	6.043,50 €	43.098,66 €
insgesamt	1.616.628,61 €	22.731,00 €	172.045,26 €

Die Abrechnungen der FFS lassen sich nicht ohne weiteres prüfen, da seit Mitte 2008 bei Erstbewilligungen kein Förderzeitraum mehr mit Datumsangabe festgelegt wird.

Aufgrund einer Absprache zwischen der Frühförderstelle und dem FB 50 wird der Förderzeitraum bei Erstbewilligungen wie folgt festgelegt: „Zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer eines Jahres“. Daher ist dem FB 50 nicht bekannt, wann mit der Förderung begonnen wurde und wann das eine Jahr endet.

Bei einem Folgeantrag ist dann nicht ohne weiteres feststellbar, ob die Fördereinheiten aus der vorherigen Bewilligung bereits ausgeschöpft worden sind.

Eine Prüfung, in welchem Umfang die Fördereinheiten abgerechnet werden, ist nur mit immensem Aufwand durchführbar und findet daher ausschließlich stichprobenartig statt.

Der FB 50 geht im übrigen von der Richtigkeit der Angaben aus.

Seit dem 01.01.2008 hat die FFS mit einem Behindertenfahrdienst einen Vertrag zur Durchführung der Beförderung der von ihr zu betreuenden Kinder abgeschlossen. Daraufhin rechnet die FFS direkt mit dem Fahrdienst die gefahrenen km ab. Die FFS gibt in den jeweiligen Quartalsabrechnungen die vom Fahrdienst durchgeführten Fahrten lediglich als Gesamtkilometerleistung mit Gesamtbetrag nachrichtlich mit an.

Je nach Haushaltslage erhält die FFS eine jährliche Pauschale zur Abgeltung der Fahrtkosten (inkl. Fahrdienst), die in der Summe nicht überschritten werden darf. Im Jahr 2008 belief sich die Pauschale auf 240.000,00 €.

Die eingehende Recherche der Rechnungsprüfung hat ergeben, dass der nachrichtlich in den Quartalsabrechnungen aufgeführte Betrag für Fahrtkosten des Fahrdienstes (FD) nicht den tatsächlich entstandenen Kosten entspricht. Hier handelt es sich lediglich um eine eigene Berechnung der FFS. Da die FFS für die anfallenden Fahrtkosten einen Pauschalbetrag erhält, ist die Verwendung des Betrages in den Abrechnungen nicht nachweispflichtig. Der angegebene Betrag ist nicht aussagekräftig, vermittelt jedoch den falschen Eindruck der Cent-genauen Verwendung des Pauschalbetrages. Deshalb empfiehlt die Rechnungsprüfung, künftig auf die Angabe eines Betrages in den Abrechnungen zu verzichten und die FFS entsprechend zu informieren.

Da es sich bei dem vom Kreis Unna gewährten Fahrtkostenzuschuss um einen Pauschalbetrag handelt, werden keine Einzelnachweise zu den geleisteten Fahrten des FD beigebracht; so dass eine Prüfung der Abrechnung dahingehend nicht ohne weiteres möglich war. Die maßgeblichen Abrechnungsunterlagen mussten bei der FFS angefordert werden. Nach Vorlage der Unterlagen stellte die Rechnungsprüfung nicht nachvollziehbare km-Angaben fest und forderte hierzu über die FFS eine schriftliche Erläuterung des Fahrdienstes an. Die Erläuterung durch den FD führte diesbezüglich zur Klärung. Dennoch stellte die Rechnungsprüfung fest, dass der FD am 07.03.2008 Fahrtkosten für Kinder berechnet hat, die an dem Tag jedoch nicht gefördert worden sind. Durch eine erneute Nachfrage bei der FFS stellte sich heraus, dass dem FD ein fälschlicher Kopiervorgang in Excel unterlaufen ist und damit vom Fahrdienst 2 Kinder für den 07. 03. 08 zuviel berechnet worden sind. Lt. Auskunft der FFS wird der Differenzbetrag ausgeglichen.

Aufgrund dieser Feststellungen empfiehlt die Rechnungsprüfung der FFS aufzugeben, die Fahrtkostenabrechnungen mit dem Fahrdienst **genau** zu prüfen.

Die Abrechnung des Fahrdienstes für den Monat Dezember 2008 (Lünen) wies zu Ungunsten der FFS eine Unstimmigkeit in Höhe von 963,27 € auf. Die Abrechnung des Fahrdienstes für den Monat September 2008 (Lünen) wies einen Übertragungsfehler beim Rechnungsendbetrag in Höhe von 9,00 € zu Ungunsten der FFS auf. Diese Beanstandungen wurden direkt mit der Leiterin der FFS besprochen und geklärt. Die Leiterin der FFS hat nachweislich den Fahrdienst entsprechend informiert.

In § 12 der Vereinbarung ist u. a. festgelegt, dass Fahrtkosten für eine mobile Förderung mit der jeweils gültigen Reisekostenpauschale nach dem Landesreisekostengesetz NRW vergütet werden. Die Dauer der Dienstreise wurde jedoch nicht geregelt. Da bei den Vergütungen der Angestellten der TVöD zugrundegelegt wird und die Fahrtkostenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz NRW erfolgt, empfiehlt die Rechnungsprüfung, auch die Dauer der Dienstreise analog § 4 Landesreisekostengesetz NRW zu regeln.

Es erfolgte eine Prüfung der einzelnen Positionen in den jeweiligen Quartalsabrechnungen, sowohl in der detaillierten Excel-Datei als auch in den Sammelnachweisen, auf rechnerische Richtigkeit. Hier haben sich lediglich geringfügige Rundungsdifferenzen ergeben. Darüber hinaus wurde vor Ort in der FFS die Richtigkeit der abgerechneten Fördereinheiten und der selbst gefahrenen km anhand der einzelnen Dokumentationen stichprobenartig geprüft. Die Dokumentationen waren übersichtlich und nachvollziehbar sowie korrekt geführt.

Bei den Abrechnungen der anderen Privatpraxen wurden stichprobenartig die bewilligten mit den abgerechneten Fördereinheiten verglichen. Ferner erfolgte auch hier die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit.

Die stichprobenartige Prüfung des Sachkontos hat ergeben, dass die Auszahlungen ordnungsgemäß verbucht worden sind.

Welche Kosten im Einzelfall entstanden sind, war nicht erkennbar und wäre nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln gewesen. Daher hat die Rechnungsprüfung davon abgesehen.

7.6 Produkt 50.01.02 Grundsicherung für Arbeitssuchende

Prüfung der Einhaltung der Regelungen zur Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung in den Dienststellen Bergkamen, Unna, Werne und Lünen

Mit Wirkung vom 01. 01 2005 trat das SGB II in Kraft.

Seit dem wird der notwendige Lebensunterhalt, das sog. Arbeitslosengeld II, in eine Regelleistung und die angemessenen Unterkunftskosten unterteilt. Die Regelleistung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt.

Nach § 16 Abs. 1 SGB II sind die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur – BA) und die Kreise und kreisfreien Städte (kommunale Träger - KT) Träger dieser Leistungen.

Zum Zweck einer einheitlichen Wahrnehmung dieser Aufgaben ordnet § 44b SGB II die Bildung von Arbeitsgemeinschaften (ARGE) als Behörde an, denen sowohl die Agenturen für Arbeit als auch die kommunalen Träger ihre Aufgaben übertragen.

Dieser Vorschrift entsprechend haben für den Bereich des Kreises Unna die Bundesagentur – vertreten durch die Agenturen Dortmund und Hamm – und der Kreis Unna eine Arbeitsgemeinschaft – die ARGE SGB II für den Kreis Unna – errichtet.

Die ARGE hat mit der Wahrnehmung der vertraglich geregelten Aufgaben zum 01.01.2005 begonnen.

Zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes übernehmen die kommunalen Träger die Kosten für

- Unterkunft und Heizung einschließlich der Umzugskosten, Mietkautionen, Wohnungsbeschaffungskosten und Darlehen wegen Mietschulden,
- die Erstausrüstung für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräte,
- die Erstausrüstung für Bekleidung einschl. Schwangerschaft und Geburt und
- Mehrtägige Klassenfahrten

Die BA gewährt die Regelleistung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages. Der vom Kreis Unna zu leistende Anteil wird zunächst von der Bundesanstalt für Arbeit am Zahltag mit ausgezahlt und zum Folgetag von einem Konto des Kreises Unna per Abbuchungsermächtigung zu Gunsten der BA abgebucht.

Die Leistungsentwicklung des kommunalen Trägers stellt sich im Kreis Unna für die Jahre 2006, 2007 und 2008 wie folgt dar:

	2006	2007	2008
Leistungen für Unterkunft und Heizung	74.081 T€	75.506 T€	75.725 T€
Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzugskosten (§ 22 Abs. 3 SGB II)	234 T€	374 T€	350 T€
Darlehensweise Übernahme der Mietschulden (§ 22 Abs. 5 SGB II)	585 T€	338 T€	345 T€
Erstausstattung für Wohnung einschl. Haushaltsgeräte (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II)	834 T€	910 T€	839 T€
Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)	262 T€	307 T€	306 T€
Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II)	271 T€	281 T€	320 T€
Zuschuss zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung bei ausgeschlossenen Auszubildenden (§ 22 Abs. 7 SGB II)		8 T€	3 T€
Gesamt	76.267 T€	77.722 T€	77.889 T€

Die Prüfung erfolgte gemäß § 14 Abs. 3 des Vertrages über die Gründung und Ausgestaltung der ARGE SGB II.

Um eine Prüfung vor Ort durchführen zu können, hat die BA der kommunalen Rechnungsprüfung für die Prüfungszeiträume ein eingeschränktes Leserecht für das Programm A2LL (eigenes Programm der BA) eingeräumt. Mit diesem Leserecht wird lediglich Einblick in die Fallhistorie und die Personendaten ermöglicht. Über die Personendaten erfolgt der Zugang in die Horizontalübersicht, welche Aufschluss über die jeweiligen Bedarfe und tatsächlichen Ansprüche der jeweiligen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft (BG) und der Bedarfsgemeinschaft sowie der ausgezahlten Buchungen gibt.

Da den kommunalen Rechnungsprüfern kein Zugriffsrecht auf das bundesagentureigene Finanzverwaltungsprogramm FINAS vorlag, war hier eine Prüfung der ordnungsgemäßen Zahlungsabwicklung nicht ohne weiteres möglich. Somit war hier das Erstellen der notwendigen Ausdrucke aus FINAS durch die Sachbearbeiter erforderlich.

Für alle Dienststellen ist festzuhalten:

Da für die vorgenannten Prüfungen die Auswahl der einzelnen Fälle nach dem Zufallsprinzip erfolgte, ergab sich ein Querschnitt der Leistungen und der Bearbeitungsqualität. Aufgrund des überwiegend guten Querschnittsergebnisses in den einzelnen Dienststellen, geht die Rechnungsprüfung von einer korrekten Bearbeitung aus.

Die Auszahlungsanweisungen erfolgen grundsätzlich nach dem 4-Augenprinzip, so dass die Rechnungsprüfung auch hier von einer korrekten Abwicklung ausgeht.

Die entsprechenden Ausdrucke aus FINAS wurden der Rechnungsprüfung unverzüglich zur Verfügung gestellt.

Nach Einschätzung der Rechnungsprüfung besteht in den Dienststellen eine angespannte Personalsituation (hoher Krankenstand, starke Personalfuktuation etc.), die sich u. a. auf die Zufriedenheit der Mitarbeiter/innen und Qualität der Arbeit auswirkt.

Dennoch hebt die Rechnungsprüfung positiv hervor, dass in den Dienststellen trotz der bestehenden angespannten Personalsituation gute Arbeit geleistet wird.

Prüfungsort	Prüfungszeitraum	Anzahl der geprüften Fälle
Bergkamen	02. 02. 2009 bis 05. 02. 2009	40
Unna	16. 03. 2009 bis 19. 03. 2009	40
Werne	30. 03. 2009 bis 02. 04. 2009	30
Lünen	20. 04. 2009 bis 23. 04. 2009	40

Schwerpunkt der Prüfung war die Einhaltung der Regelungen zur Übernahme der Kosten der Unterkunft (K d U) und Heizung.

Falls in den ausgewählten Hilfefällen auch Anträge auf einmalige Leistungen (z.B. Erstausstattung für die Wohnung) bzw. darlehensweise Hilfestellung (z.B. Mietkaution) enthalten waren, wurden auch diese mit in die Prüfung einbezogen.

Die Auswahl der Prüfungsfälle bezog sich auf 1-, 2- und 3-Personen-Bedarfsgemeinschaften.

JobCenter	Prüfmonat (Auflistung)	Anzahl der 1-,2- u. 3-Pers. BG's im Prüfmonat	Anzahl der Prüffälle	%ualer Anteil der Prüffälle (1- , 2- u. 3 Perso- nen-BG's)
Bergkamen	12/08	2.253	40	Rd. 2 %
Unna	01/09	2.069	40	Rd. 2 %
Werne	02/09	796	30	Rd. 4 %
Lünen	03/09	4.253	40	Rd. 1 %

In den geprüften JobCentren konnten im Rahmen der Prüfung die jeweils erfolgten Zahlungen aufgrund der Bedarfsgemeinschaftsnummer einer bestimmten Person bzw. Bedarfsgemeinschaft zugeordnet werden. Gleichzeitig konnte festgestellt werden, dass die einzelnen Leistungsarten ordnungsgemäß der maßgeblichen Buchungsstelle sowohl in A2LL als auch in FINAS zugeordnet und ausgezahlt worden sind.

Die Aktenführung war geordnet und übersichtlich. Aufgrund der überwiegend vorhandenen Aktennotizen waren die Entscheidungen bzw. Vorgehensweisen nachvollziehbar.

Wenige, nicht nennenswerte, Feststellungen wurden in den JobCentren Bergkamen, Unna und Lünen im Prüfungsverlauf geklärt und bereinigt.

Die Richtlinien des Kreises Unna wurden beachtet und ggf. entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Eine Stellungnahme ist **nicht** erforderlich.

Im **JobCenter Werne** haben sich folgende Feststellungen ergeben:

In drei Fällen erfolgte die Weiterbewilligung der Leistung ohne Anpassung der Mietkosten an die zu der Zeit maßgeblichen Richtlinien des Kreises Unna. Die Weiterbewilligung war dadurch zu Ungunsten des jeweiligen Leistungsempfängers.

Die Feststellungen wurden mit dem Teamleiter besprochen und bereinigt, indem von dort entsprechende Anpassung bei der nächsten Weiterbewilligung zugesichert wurde.

In einem Fall war die Grundmiete unangemessen hoch und die Betriebskosten relativ niedrig.

Im Vorgang war kein Hinweis vorhanden, der erkennen ließ, aus welchem Grund die unangemessene Miete berücksichtigt wurde. Ferner fehlte eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, die möglicherweise einen Umzug ausgeschlossen hätte.

Nach eigenen Berechnungen der Rechnungsprüfung war ein Umzug in 2008 / 2009 unwirtschaftlich, weil die Betriebskosten so niedrig waren, dass diese in der Gesamtsumme mit der Grundmiete die Angemessenheitsgrenze nicht überschritten. Daher war die Anerkennung der hohen Grundmiete im Bewilligungszeitraum bis zum 31.12.2009 möglich.

Ab 01.01.2010 ist die Grundmiete trotz der geringen Betriebskosten unangemessen.

Die Angelegenheit wurde mit dem Teamleiter besprochen und dahingehend geklärt, dass im neuen Bewilligungszeitraum eine Herabsetzung der Miete erfolgt.

Obwohl die Leistungsempfängerin auf die Herabsetzung der unangemessenen Mietkosten hingewiesen und mit Frist 31.12.2008 zu mietsenkenden Maßnahmen aufgefordert worden ist, erfolgte in einem Fall ab 01.01.2009 die Weiterbewilligung mit den unangemessenen Mietkosten.

Tatsächliche Grundmiete	=	450,00 €
Angemessene Grundmiete	=	367,50 €

Daraus errechnet sich eine monatliche Differenz in Höhe von 82,50 €.

Für die Zeit vom 01.01. bis 30.04. 2009 ist eine Überzahlung in Höhe von 330,00 € entstanden (4 Mon. X 82,50 €).

Die Angelegenheit wurde mit dem Teamleiter besprochen und bereinigt, indem von dort eine umgehende Neuberechnung zugesagt worden ist.

Teilweise waren die Berechnungen bzw. Entscheidungen nicht ohne weiteres nachvollziehbar, weil sich keine aufklärenden Notizen im Vorgang befanden.

Um die Transparenz der Entscheidungen zu gewährleisten, Vorgänge nachvollziehbar zu machen und damit die weitere Bearbeitung zu erleichtern, empfiehlt die Rechnungsprüfung, entsprechende Notizen bzw. Hinweise schriftlich zu fixieren.

In einigen Leistungsfällen wurde versäumt, die aktuellen Richtlinien des Kreises Unna anzuwenden. Deshalb empfiehlt die Rechnungsprüfung, in den Dienst-/ Teambesprechungen darauf hinzuweisen, dass die aktuellen Richtlinien des Kreises Unna zu beachten und anzuwenden sind.

7.7 Produkt 50.02.02 Heimpflege und Pflegewohngeld für Selbstzahler

Leistungen der Hilfe zur Pflege in vollstationären Einrichtungen werden nach den Bestimmungen des VII. Kapitels, Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) gewährt.

Die Hilfe wird gewährt, wenn Personen der Pflege bedürfen und seine Versorgung im häuslichen Bereich nicht mehr sichergestellt oder ausreichend ist.

Die Sozialhilfeleistung ist abhängig von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der nachfragenden Person. D. h., Sozialhilfe wird nur gewährt, wenn sich die nachfragende Person nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen helfen kann und alle evtl. anderen Ansprüche ausgeschöpft sind.

Für den Personenkreis der über 65-jährigen ist der Kreis Unna sachlich und wirtschaftlich zuständig für die Gewährung von Sozialleistungen nach dem SGB XII. Die Bewilligung von Hilfen in Einrichtungen nach dem SGB XII für unter 65-jährige (Ausnahme: stationäre

Eingliederungshilfe) nimmt der Kreis Unna weiterhin als Delegationsaufgabe für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) wahr.

Für Heimbewohner, die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) erhalten, wird in anerkannten Pflegeeinrichtungen aufgrund des § 12 Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (PFG NW) ein Aufwendungszuschuss für die gesondert berechenbaren Aufwendungen (Investitionskosten) einer Pflegeeinrichtung gewährt (Pflegewohngeld). Die Bewilligung des Pflegewohngeldes ist ebenfalls von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Heimbewohners abhängig, wobei sich die Vermögensschongrenze doch wesentlich von der Hilfe zur Pflege unterscheidet.

Der Kreis Unna ist alleiniger Kostenträger dieses Investitionskostenzuschusses.

Seit dem 01.01.2008 erfolgt die Einzelfallbearbeitung über die Software OPEN/PROSOZ.

OPEN/PROSOZ ist eine komponentenbasierte Software. Die einzelnen fachlichen Module kommunizieren über Schnittstellen miteinander.

Die Parametrierung erfolgt flexibel ausschließlich global über eine HTML-basierte Oberfläche durch die System-Administratoren im Fachbereich 50. Fehler in der eigentlichen Sachbearbeitung durch falsche Parametrierung von Heimdaten, Bankverbindungen oder Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen können dadurch nahezu ausgeschlossen werden.

Durch die Rechnungsprüfung werden ½-jährlich die mit dem LWL notwendigen Abrechnungen der Ausgaben und Einnahmen bzgl. unter 65-jährigen Pflegebedürftigen geprüft.

Die Heimpflegekosten im Kreis Unna bezügl. vollstationäre Hilfe zur Pflege, HzL in Einrichtungen und Grundsicherungsleistungen in Einrichtungen haben sich über die letzten drei Jahre wie nachstehend dargestellt entwickelt:

Jahr	Personen	Netto-Gesamtkosten	Netto-Kosten ü. 65	Netto-Kosten u. 65
2006	1.634	14.839.900,00 €	9.896.082,00 €	4.943.818,00 €
2007	1.643	14.042.999,00 €	9.511.356,00 €	4.531.643,00 €
2008	1.682	13.536.660,00 €	9.329.647,00 €	4.207.013,00 €

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass hier nur ein Teil der Gesamtausgaben abgebildet ist (ohne Bestattungskosten, Krankenhilfe, Tagespflege etc.).

Die vorstehenden Zahlen wurden vom FB 50 bereitgestellt und es handelt sich dabei um gerundete Nettobeträge, d.h., erzielte Erträge wie Unterhaltsleistungen wurden in Abzug gebracht.

Aus Vergleichbarkeitsgründen wurden die Euro-Beträge der LDS-Statistik, die Fallzahlen u. 65 Jahre der Abrechnung mit dem LWL und die Fallzahlen über 65 Jahre aus dem Produkthaushalt Kreis Unna entnommen.

Im Haushaltsjahr 2008 wurden ferner rd. 8.820.270,00 € für Pflegewohngeld in vollstationären Einrichtungen verausgabt.

Im Rahmen der Prüfung der Hilfe zur Pflege in vollstationären Einrichtungen erfolgte auch die Prüfung der Grundsicherungsleistungen nach dem IV. Kapitel SGB XII sowie der Leistungen nach dem Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen - PFG NW.

In die Prüfung wurden aus dem Bereich Hilfe zur Pflege in vollstationären Einrichtungen insgesamt 40 Akten, davon 25 über 65 Jahre und 15 unter 65 Jahre, sowie aus dem Bereich Pflegewohngeld für Selbstzahler 20 Akten einbezogen.

Die Auswahl der Akten erfolgte nach dem Zufallsprinzip aus der Zahlliste für den Monat November 2008.

Die Prüfung hatte nachstehenden Inhalt:

- Nachrangprinzip der Sozialhilfe
- Einstufung durch die Pflegekasse
- Berechnung zum Einsatz von Einkommen und Vermögen
- Richtigkeit der von den Heimen aufgestellten Jahresabrechnungen
- Verfolgung von Unterhaltsansprüchen
- Berechnung Pflegewohngeld.

Eine Prüfung der ausgewählten Akten war nur mit Einsicht in das Bearbeitungsprogramm OPEN/PROSOZ möglich, weil hierüber eine ganzheitliche Sachbearbeitung erfolgt. Sobald die Einzelfall relevanten Daten und Zahlen eingegeben worden sind, erfolgt eine automatische Berechnung. Das gilt auch für Rückrechnungen sog. Ultimoberechnungen. Alle bedarfsrelevanten Änderungen für die Vergangenheit bewirken automatisch eine Rückrechnung für den betreffenden Zeitraum (z.B. Änderung der Pflegesätze und/oder Pflegestufe, verspätete Mitteilung einer Werksrente, Krankenhausaufenthalte). Nachzahlungen werden mit der nächsten Zahlung überwiesen und Erstattungen werden, je nach Höhe, sofort zurück gefordert oder über einen sog. Tilgungsplan in Raten einbehalten. Aufgrund dieser Rückrechnungen kommt es am Jahresende nicht zu horrenden Nachzahlungen bzw. Rückforderungen.

Bevor jedoch Auszahlungen zentral aktiviert werden, erhält jeder Sachbearbeiter eine Auflistung seiner für die Zahlung maßgeblichen Einzelfälle zur Prüfung und Signierung (individuelles Kürzel). Mit der Signierung bestätigt der Sachbearbeiter die Richtigkeit der Berechnung.

Erst wenn der Sachbearbeiter mit seinem persönlich Kürzel die Signierung vorgenommen hat, wird die Zahlung zentral aktiviert.

Die gesetzlichen Bestimmungen wurden korrekt angewandt und die sich daraus ergebenden Anspruchsvoraussetzungen wurden erfüllt.

Aufgrund des Einsatzes von OPEN/PROSOZ ist von einem geringen Risiko auszugehen.

Im Prüfungsverlauf haben sich einzelne nicht nennenswerte Feststellungen ergeben, die direkt mit der jeweiligen Sachbearbeitung besprochen und geklärt wurden.

Weitere Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

7.8 Produkt 51.03.03 Leistungen nach dem UVG

Das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz – UVG) hat zum Ziel, den Schwierigkeiten, die alleinstehenden Eltern und ihren Kindern entstehen, zu begegnen.

Nach der Verordnung zur Durchführung des UVG sind die Kreise und kreisfreien Städte zuständig für die Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen für kreisangehörige Gemeinden ohne eigenes Jugendamt.

Im Kreis Unna handelt es sich um die Stadt Fröndenberg sowie um die Gemeinden Bönen und Holzwickede.

Die Unterhaltsvorschussstelle ist jedoch für das Land tätig, daher handelt es sich bei dieser Prüfung auch um die Vorprüfung für den Landesrechnungshof gem. § 100 Landeshaushaltsordnung.

Nach dem UVG haben

- Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres,
- die mit einem Elternteil zusammen leben, der sie alleine erzieht und
- die keinen Unterhalt von dem anderen Elternteil bzw. nach dessen Tod Unterhalt in Form von Waisenbezügen erhalten,

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für maximal 72 Monate.

Die Leistung ist unabhängig vom Einkommen des allein erziehenden Elternteils. Ein gerichtliches Unterhaltsurteil wird nicht vorausgesetzt. Ist der andere Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig, aber nicht leistungswillig, wird er in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses in Anspruch genommen.

Gem. § 7 UVG gehen Unterhaltsansprüche des Kindes gegenüber dem anderen Elternteil für den Zeitraum der Bewilligung von Unterhaltsvorschussleistungen und in Höhe der ausgezahlten Leistung auf das Land, vertreten durch den Kreis Unna, über. Bestehende Unterhaltsansprüche gegen den Unterhaltspflichtigen werden geltend gemacht und ggf. gerichtlich verfolgt.

Ein Anspruch auf Unterhaltsleistung besteht nicht, wenn der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammen lebt oder sich weigert, die notwendigen Auskünfte zu erteilen oder bei Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken.

Ein Leistungsanspruch nach dem UVG besteht auch nicht für Monate, in denen der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Berechtigten (Kind) durch Vorausleistung erfüllt.

Aufgrund der Unterhaltsrechtsreform ab 01.01.2008 haben Kindesunterhaltsansprüche Vorrang vor Unterhaltsansprüchen von verheirateten, getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten sowie nicht verheirateten betreuenden Elternteilen von Kindern. Unterhaltsvorschussleistung bedeutet Mindestunterhalt abzüglich des vollen Erstkindergeldes. Der Mindestunterhalt beträgt ab 01.01.2008

- ❖ für Kinder 0 bis 5 Jahre monatlich 279,00 Euro
- ❖ für Kinder 6 bis 11 Jahre monatlich 322,00 Euro.

Davon werden abgezogen:

- Gesamtes Erstkindergeld in Höhe von 154,00 Euro

Die Höhe der Unterhaltsvorschussleistung beträgt demnach ab 1. Januar 2008:

0 – 5 Jahre:	279 € ./. 154 € = 125 €
6 – 11 Jahre	322 € ./. 154 € = 168 € .

Auf die Unterhaltsvorschussleistung werden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils/Waisenbezüge angerechnet.

Zur Durchführung des UVG treten die Kreise gem. des Runderlasses des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom 21. 11. 2003 – IV 3 – 6023.7 in Vorleistung.

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom 21. 11. 2003 – IV 3 – 6023.7, Ziffer 9 (Haushaltmäßige Abwicklung der Leistungen nach dem UVG), kann die zuständige Bezirksregierung im Einvernehmen mit dem betroffenen Kreis zulassen, dass die Städte, die nach der „Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe“ vom 08.11.1991 – GV. NRW. 1991 S. 553 (SGV. NRW. 216) örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, Ansprüche und Leistungen unmittelbar mit der Bezirksregierung abzuwickeln.

Der Kreis Unna rechnet somit nur noch in eigener Sache, d. h. für die eingangs genannten kreisangehörigen Kommunen ohne eigenes Jugendamt, ab.

In die Prüfung wurden 30 laufende Fälle einbezogen. Die Auswahl der geprüften Fälle ist nach dem Zufallsprinzip aus der Auszahlungsliste für den Monat August 2008 erfolgt. Im August 2008 existierten 332 Zahlfälle.

Es wurde geprüft, ob die Leistungen nach dem UVG dem Grunde und der Höhe nach rechtmäßig gewährt worden sind; die Richtigkeit der Eingaben in der Anwendungssoftware OKJug wurden stichprobenartig geprüft. Die Kontoführung in OKJug ist identisch

mit dem Monatslauf über Datenträger. Die Datenträgerbegleitzettel sind mit der jeweiligen Kontierung abgeheftet und wurden durch die Rechnungsprüfung eingesehen
Ferner wurde geprüft, ob die per Gesetz auf das Land NRW übergegangenen Unterhaltsansprüche rechtzeitig und vollständig von der Unterhaltsvorschussstelle durchgesetzt worden und die Abrechnungen mit dem Land korrekt erfolgt sind.

Feststellungen haben sich hier nicht ergeben.

Die Einzelfallbearbeitung erfolgt über die fachbereichsinterne Software OKJug. Hier macht jede Sachbearbeiterin (SB) für ihren Zuständigkeitsbereich im betreffenden Einzelfall maßgebliche Eingaben. Die UVG-Zahldaten werden im OKJug-System verarbeitet und im FD 16 „Zentrale Datenverarbeitung“ wird eine Diskette erstellt, die Grundlage für die Auszahlung über die Zahlungsabwicklung des Kreises Unna ist. Von der UVG-Stelle erfolgt die dementsprechende Kontierung für die Zahlungsabwicklung des Kreises Unna. Nachdem der Fall zahlbar gemacht wurde, erfolgt dann automatisch die monatliche Auszahlung bis zur Einstellung des Falles bzw. bis ggf. ein Änderungsgrund (z.B. Heirat der Mutter) vorliegt. Aufgrund der monatlich automatisch durch das OKJug erstellten Überwachungsliste wird den SB aufgezeigt, welche Änderungen im Folgemonat anstehen (z.B. Auszahlungszeitraum endet, weil das Kind 12 Jahre alt wird oder 72 Monate UVG gezahlt wurde). Ein Altersstufenwechsel ist manuell einzugeben, weil damit auch eine neue Bescheiderteilung verbunden ist. Aufgrund der erfolgten Eingaben erkennt das System, wann z. B. das Kind 12 Jahre alt wird oder 72 Monate Leistungen erfolgt sind und stoppt den Fall dann automatisch.

Im Rahmen der Prüfung haben sich folgende Feststellungen ergeben:

Madeleine K.

Seit Antragstellung im Oktober 2005 erfolgte keine Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, sog. „Jahresüberprüfung“.

Nils Andre H.

Mit Schreiben vom 11.08.2008 bei der Kindesmutter angeforderte Auskünfte und Nachweise wurden nicht beigebracht und die Angelegenheit seit dem nicht weiterverfolgt.

Patrice B.

Lt. Schreiben vom 14.08.2008 besteht eine Überzahlung in Höhe von 470,00 €. Gleichzeitig wird in diesem Schreiben der Kindesmutter mitgeteilt, dass die UVG-Leistung ab 01.09.2008 zur Sicherung des Rückforderungsanspruches eingestellt wird.

In 2008 wurden dann $4 \times 125,00 \text{ €} = 500,00 \text{ €}$ und
in 2009 (Jan. u. Febr.) $2 \times 117,00 \text{ €} = 234,00 \text{ €}$ einbehalten.

Im März 2009 erfolgte eine Nachzahlung für die Monate März und April in Höhe von insgesamt 234,00 €.

Ab Mai 2009 erfolgte die Zahlung wieder fortlaufend.

Insgesamt sind damit 264,00 € zu viel einbehalten worden. Der Betrag errechnet sich wie folgt:

September bis Dezember 2008 = $4 \times 125,00 \text{ €} = 500,00 \text{ €}$

Januar und Februar 2009	= 2 x 117,00 €	= 234,00 €
Einbehaltung insgesamt		= 734,00 €
abzüglich Rückforderungsbetrag		= 470,00 €
zu viel einbehaltener Betrag		= 264,00 €

Die v. g. Feststellungen wurden direkt mit der Sachbearbeiterin besprochen. Die SB sicherte umgehende Bearbeitung und Bereinigung der Feststellungen zu.

Die Leistung der Unterhaltszahlungen überwachen die SB selber, da es sich hier um Privatrecht handelt.

Bei Zahlungsverzug werden die Unterhaltspflichtigen direkt von den SB erinnert. Bleiben diese Erinnerungen erfolglos, beantragen die SB beim zuständigen Amtsgericht – maßgeblich ist der Wohnort des Schuldners- die Vollstreckung, sofern ein Unterhaltstitel vorliegt. Das Ergebnis der Vollstreckung wird der UVG-Stelle mitgeteilt. Bei negativem Ergebnis wird die Vollstreckung wiederholt beantragt.

Im Prüfungsverlauf hat sich herausgestellt, dass sich die Unterhaltsheranziehung/-durchsetzung aufgrund der gesamten wirtschaftlichen Situation der UH-Pflichtigen immer schwieriger gestaltet. Der überwiegende Teil der UH-Pflichtigen steht im Hartz IV – Bezug. Die Privatin solvenzen haben sprunghaft zugenommen.

Die von der UVG-Stelle eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen gehen vor diesem Hintergrund ins Leere und erfolgen nur, um die Verjährungsfristen zu wahren.

Die Unterhaltsheranziehung / -durchsetzung stellt sich wegen der wirtschaftlichen Situation der UH-Pflichtigen überwiegend als aussichtslos.

Die Rechnungsprüfung empfiehlt, in den Fällen, in denen eine Beitreibung der Forderung aufgrund erfolgloser Vollstreckungsversuche weiterhin aussichtslos erscheint, die Niederschlagung zu veranlassen. Die Vorschriften des Landes und des Kreises Unna zu Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sind einzuhalten; auch die Verjährungsfristen sind zu beachten.

Bezüglich der eingehenden Unterhaltszahlungen erstellt die Zahlungsabwicklung des Kreises Unna monatlich eine Exel-Tabelle, in der u. a. der Zahlungspflichtige und der Betrag erscheinen. Diese Tabelle wird der UVG-Stelle per Email zugestellt und diese bildet nach vorherigem Abgleich die Endsumme. Eine Kopie dieser Tabelle befindet sich im Vorgang und ist Grundlage für den monatlichen Nachweis (Mittelanforderung/Abschlagszahlung) gegenüber dem Land.

Für die Abrechnung mit dem Land werden monatlich die Einnahmen und Ausgaben des Vormonats sowie der voraussichtliche Bedarf des Folgemonats der Bezirksregierung Arnberg gemeldet.

Die Verrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten erfolgt jeweils im nachfolgenden Monat, so dass sich das Abrechnungsverfahren mit dem Land über einen Zeitraum von drei Monaten erstreckt.

Um Differenzen zu vermeiden bzw. um eine einheitliche Darstellung zu ermöglichen, wurde vor einigen Jahren die Anteilsberechnung von Seiten des Landes mit entsprechender Bruchdarstellung gewählt.

Die Abrechnung der geleisteten Zahlungen erfolgt daher nach folgender Aufteilung:

- 2/15 = Anteil des Landes
- 5/15 = Anteil des Bundes
- 8/15 = Anteil des Kreises Unna.

Die Einnahmen aus der Inanspruchnahme der Unterhaltspflichtigen werden anteilmäßig für Bund und Land in einer Summe (7/15) abgerechnet.

Folglich werden der Bezirksregierung Arnsberg 7/15 der Gesamteinnahmen erstattet.

Das gleiche gilt auch für die Abrechnung der Ausgaben im Rahmen der UVG-Leistungen.

Die Jahresbeträge stellen sich wie folgt dar:

Ausgabe

UVG-Leistungen insgesamt	569.774,47 €
davon	
Anteil Land / Bund 7/15	265.894,74 €
Anteil Kreis Unna 8/15	303.879,71 €

Der tatsächlich abgerechnete Land-/Bundanteil belief sich auf 280.071,46 €.

Nach der erfolgten Abrechnung betrug der Anteil des Kreises Unna somit 289.703,01 €.

Die Erstattung des Bundes- und Landesanteils der voraussichtlichen Ausgaben erfolgt mit der Verrechnung der tatsächlichen Ausgaben der vorangegangenen Monate. Die Differenzen entstehen durch die geschätzte Bedarfsermittlung und der tatsächlichen Abrechnung mit dem Vormonat.

Einnahme

Aus Inanspruchnahme der Unterhaltspflichtigen insgesamt	= 89.096,64 €
davon	
Anteil Land-/Bund 7/15	= 41.578,43 €
Anteil Kreis Unna 8/15	= 47.518,21 €.

Der tatsächlich abgerechnete Land-/Bundanteil belief sich auf 41.183,34 €.

Für den Kreis Unna betrug der Anteil somit 47.913,30 €.

Die Differenz ergibt sich aus den eigenen Berechnungen des Landes aufgrund der monatlichen Meldungen des Kreises Unna (s. Ausführungen „Ausgabe“).

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2005 sind im Haushaltsjahr 2008 die Ausgaben für Unterhaltsvorschussleistungen um rd. 15.000,00 € gestiegen und die Einnahmen aus Unterhaltsleistungen um nahezu 50 % zurückgegangen.

Die Meldungen und Abrechnungen mit dem Land sind korrekt erfolgt; die maßgeblichen Belege dazu wurden im Rahmen der Prüfung eingesehen.

Durch die Sachgebietsleitung erfolgt eine sporadische stichprobenartige Prüfung der Unterhaltsvorschussakten.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Aktenführung klar gegliedert, damit übersichtlich und gut nachvollziehbar ist.

8 Delegierte Leistungen nach dem SGB XII

Leistungen aus delegierten Aufgaben des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL)

In die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde sind nach § 103 Abs. 1 Satz 2 GO NRW n.F. auch die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben einzubeziehen. Überörtliche Träger der Sozialhilfe sind die Landschaftsverbände. Lt. Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig für alle Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII (Hilfe zur Pflege für unter 65-jährige) und auch für alle Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII für behinderte Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und denen ein Wohnen außerhalb von stationären Einrichtungen ermöglicht oder gesichert werden soll. Außerdem ist der LWL zuständig für Hilfeleistungen, die dazu bestimmt sind, Nichtsesshafte sesshaft zu machen. Mit Satzung über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe werden bestimmte Aufgaben auf die Gemeinden und Gemeindeverbände delegiert. Der LWL bleibt Kostenträger.

Halbjährlich wird die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben für die gemäß Satzung des LWL vom 10.07.74 übertragenen Hilfen von der Rechnungsprüfung geprüft.

9 Vorprüfung Landesrechnungshof

Zu den gesetzlich übertragenen Aufgaben nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 GO NRW n.F. zählt auch die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung (Vorprüfung der Haushaltsmittel des Landes Nordrhein-Westfalen).

Folgende Finanzvorfälle wurden geprüft:

- ➔ Fachbereich Familie und Jugend
Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
- ➔ Kosten des Feuerschutzes
Ersatz von Aufwendungen gem. § 40 Abs. 5 Feuerschutzgesetz (FSHG)

10 Übertragene Aufgaben

Über die Pflichtaufgaben hinaus sind der Rechnungsprüfung gem. § 103 Abs. 2 GO NRW vom Kreistag folgende weitere Prüfungsaufgaben übertragen worden:

- ⇒ Prüfung der Jahresrechnung der Zweckverbände „Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe“
- ⇒ Prüfung der Jahresrechnung „Studieninstitut Hellweg-Sauerland“
- ⇒ Prüfung des Jahresabschlusses der Wasser- und Bodenverbände
- ⇒ Prüfung des Jahresabschlusses der Naturförderungsgesellschaft und der Biologische Station

- ⇒ Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins für Kriminalprävention, Jugendschutz- und Verkehrssicherheitsarbeit e.V. „ProSi“
- ⇒ Prüfung der Gemeinschaftskasse

Außerdem wurde der Rechnungsprüfung des Kreises Unna die Wahrnehmung der Rechnungsprüfung der Stadt Schwerte gem. § 102 Abs2 GO NRW in Verbindung mit den maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit ab dem 01.05.2003 übertragen.

Für die übertragenen Prüfungsbereiche wurden jeweils separate Prüfungsberichte erstellt und den zuständigen Stellen zugeleitet.

11 Schlussbemerkung und Vorschlag zur Entlastung

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen ist zusammenfassend festzustellen, dass bei der Haushalts- und Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2008 die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften und Weisungen grundsätzlich beachtet worden sind. Die Prüfungsfeststellungen sind ihrer Art nach nicht so bedeutend, dass sie eine Einschränkung bei dem Entlastungsbeschluss bzw. eine Verweigerung der Entlastung rechtfertigen würden. Insoweit wird festgestellt, dass

- a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- c) bei den Einnahmen und Ausgaben - abgesehen von den in diesem Bericht aufgeführten Ausnahmen - nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist und
- d) die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten sind.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt den Bericht der Rechnungsprüfung über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 als seinen Schlussbericht.
- 2. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:
 - a) Die Jahresrechnung 2008 anzuerkennen.
 - b) Dem Landrat wird die Entlastung erteilt.

Unna, den .01.03.2010

Renate Klute
Leiterin der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten

Impressum

Herausgeber Kreis Unna - Der Landrat
Stabsstelle Rechnungsprüfung
Dienstgebäude: Dorfstr. 29, 59439 Holzwickede
Fon 02301-91340-12
E-Mail www.kreis-unna.de
Stand 01.03.2010